Schriftenreihe

Deutsches Kinderhilfswerk

DOKUMENTENANALYSE

Vorgaben zur Verankerung von Kinderrechten und Demokratiebildung im Primarbereich

Ergebnisse einer umfassenden Analyse der Gesetze, Bildungs- und Rahmenlehrpläne der Bundesländer mit dem Fokus auf Bildung in Hort und Ganztag

Eine Dokumentenanalyse des Forschungs- und Beratungsunternehmens InterVal GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Eine Dokumentenanalyse des Forschungs- und Beratungsunternehmens InterVal GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Die umfassende Analyse der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bildungs- und Rahmenlehrpläne der Bundesländer hinsichtlich der bestehenden Vorgaben zur Verankerung von Kinderrechten und Demokratiebildung in der Primarstufe erfolgte in zwei Stufen von September bis Dezember 2020 sowie von September bis Dezember 2021. Das Vorhaben wurde im Rahmen des Projekts Kompetenznetzwerk Demokratiebildung im Kindesalter durchgeführt. Als ein Träger des Kompetenznetzwerkes erhält das Deutsche Kinderhilfswerk eine Förderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (2020–2024) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 11

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autor*innen: Carina Kraft, Dr. Nikola Ornig, Anne Valtin, Lena Dethlefsen (InterVal GmbH)

Redaktion: Maria Jäger, Elisa Bönisch und Kai Hanke (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.)

Layout: publicgarden GmbH

Druck: USE Union Sozialer Einrichtungen gemeinnützige GmbH

© 2022 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhalt

1. Einleitung **6**

2. Methodisches Vorgehen und Dokumentenbasis **7**

3. Ergebnisse **9**

3.1 Schulgesetze 9

3.1.1 Ergebnisse Analyse I (2020) 9

3.1.2 Ergebnisse Analyse II (2021) 12

3.2 Rahmenlehrpläne 17

3.2.1 Ergebnisse Analyse I (2020) 17

3.3 Ausführungsgesetze 19

3.3.1 Ergebnisse Analyse I (2020) 19

3.3.2 Ergebnisse Analyse II (2021) 21

3.4 Bildungspläne 25

3.5 Ergänzende Empfehlungen der Länder im Rahmen der Bildungspläne 28

3.5.1 Ergebnisse Analyse II (2021) 28

4. Synthese und Fazit **34**

5. Literaturverzeichnis **38**

5.1 Zitierte Literatur 38

5.2 Quellenangaben der analysierten Dokumente 38

6. Anhang I: Übersicht zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Bundesländern **48**

6.1 Baden-Württemberg 48

6.2 Bayern 49

6.3 Berlin 51

6.4 Brandenburg 52

6.5 Bremen 54

6.6 Hamburg 55

6.7 Hessen 56

6.8 Mecklenburg-Vorpommern 58

6.9 Niedersachsen 59

6.10 Nordrhein-Westfalen 61

6.11 Rheinland-Pfalz 62

6.12 Saarland 64

6.13 Sachsen 65

6.14 Sachsen-Anhalt 66

6.15 Schleswig-Holstein 68

6.16 Thüringen 69

7. Anhang II: Untersuchte Artikel der UN-Kinderrechtekonvention **71**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben des hessischen Schulgesetzes zur sinngemäßen Verankerung des Diskriminierungsverbots (Art. 2 UN-KRK), Analyse I (2020)	10
Abbildung 2:	Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Beteiligungsrechts (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK), Analyse I (2020)	11
Abbildung 3:	Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Art. 29 Abs. 1d UN-KRK), Analyse I (2020)	12
Abbildung 4:	Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)	15
Abbildung 5:	Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)	18
Abbildung 6:	Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zur expliziten Nennung von Kinderrechten, Analyse I (2020)	20
Abbildung 7:	Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)	23
Abbildung 8:	Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zu Hinweisen auf das Inklusionsverständnis, Analyse II (2021)	24
Abbildung 9:	Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zu Hinweisen auf das Inklusionsverständnis, Analyse II (2021)	27
Abbildung 10:	Beispiel für einen institutionenübergreifenden Bildungsplan mit umfassendem Verständnis von Demokratiebildung, Thüringen, Analyse I (2020)	28
Abbildung 11:	Beispiel einer ergänzenden Empfehlung des Landes Baden-Württemberg zu einem ganzheitlichen Demokratiebildungsverständnis, Analyse II (2021)	31
Abbildung 12:	Beispiel einer ergänzenden Empfehlung des Landes Baden-Württemberg zu einem ganzheitlichen Demokratiebildungsverständnis, Analyse II (2021)	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der analysierten rechtlichen und programmatischen Vorgaben sowie der in die Analyse einbezogenen Textstellen, Analyse I (2020) und Analyse II (2021)	8
Tabelle 2:	Verankerung von Kinderrechten in den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze und in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich, Analyse I (2020)	9
Tabelle 3:	Verankerung von Kinderrechten in den Vorgaben der Schulgesetze für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)	13
Tabelle 4:	Verankerung von Demokratiebildungskompetenzen in den fachübergreifenden Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Grundschulen, Analyse I (2020)	17
Tabelle 5:	Verankerung von Kinderrechten in den Ausführungsgesetzen für Kindertageseinrichtungen, Analyse I (2020)	20
Tabelle 6:	Verankerung von Kinderrechten in den Vorgaben der Ausführungsgesetze für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)	22
Tabelle 7:	Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsplänen für Kindertagesstätten, Analyse I (2020)	26
Tabelle 8:	Verankerung von Kinderrechten in den ergänzenden Empfehlungen der Länder für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)	30
Tabelle 9:	Quellenangaben Schulgesetze	38
Tabelle 10:	Quellenangaben Rahmenlehrpläne	41
Tabelle 11:	Quellenangaben Ausführungsgesetze	42
Tabelle 12:	Quellenangaben Bildungspläne	44
Tabelle 13:	Quellenangaben ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne	46

1. Einleitung

Eine ganzheitliche Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen sowie Ganztagseinrichtungen (Schulhorten), die sich an den UN-Kinderrechten orientiert, sowie die wechselseitig bedingende Verwirklichung von Kinderrechten, Inklusion, Partizipation und Schutz vor Diskriminierung sind Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit des Kompetenznetzwerkes Demokratiebildung im Kindesalter.[1] Dieses befindet sich in Trägerschaft des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Instituts für den Situationsansatz (ISTA) und wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020–2024) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Zu den Aufgaben des Kompetenznetzwerkes zählen u. a. die breite Erschließung und das Monitoring des Themenfeldes Demokratieförderung und -bildung, die Sensibilisierung von Fachkräften, von Einrichtungen und der Öffentlichkeit für Kinderrechte sowie die Befähigung von Verantwortlichen in den Bildungseinrichtungen sowohl im frühkindlichen als auch im Primarbildungsbereich mit Fokus auf Ganztag und Hort zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Demokratiebildung.

Im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. führte INTERVAL von September bis Dezember 2020 sowie von September bis Dezember 2021 zwei umfassende *Dokumentenrecherchen und -analysen zur Erschließung des Themenfeldes kinderrechtebasierter Demokratieförderung und -bildung im Primarbereich (Ganztag/Hort)* durch (Analyse I und Analyse II). Die zentrale Leitfrage für die Recherchen und Analysen war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind.[2] Hierzu wurden *die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert*.

Der vorliegenden Ergebnisbericht enthält zunächst eine Darstellung des methodischen Vorgehens und der Dokumentenbasis (Kapitel 2). Danach werden die *Ergebnisse der Analyse der jeweiligen Textarten* dargestellt (Kapitel 3):

- Ergebnisse der Analyse der Schulgesetze (Kapitel 3.1),
- Ergebnisse der Analyse der Rahmenlehrpläne (Kapitel 3.2),
- Ergebnisse der Analyse der Ausführungsgesetze (Kapitel 3.3),
- Ergebnisse der Analyse der Bildungspläne (Kapitel 3.4),
- Ergebnisse der Analyse der ergänzenden Empfehlungen im Rahmen der Bildungspläne (Kapitel 3.5).

Abschließend werden die Ergebnisse in einer Synthese zusammengefasst und ein übergreifendes Fazit zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den untersuchten Vorgaben gezogen (Kapitel 4).

Der Anhang enthält Übersichten mit zentralen Ergebnissen der Dokumentenanalysen zu den einzelnen Bundesländern (Kapitel 6) sowie die ausgewählten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, die im Rahmen der Analyse insbesondere berücksichtigt wurden (Kapitel 7).

---

1 Der offizielle Fördertitel des Kompetenznetzwerkes lautet: Kompetenznetzwerk Frühkindliche Bildung und Bildung in der Primarstufe (FkBBP).

2 Im Rahmen der Aufträge wurden eine weiterführende Literaturrecherche sowie eine explorative Internetrecherche nach Demokratiebildungskonzepten im Hort/Ganztag durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Recherchen wurden separat an das Deutsche Kinderhilfswerk übermittelt.

2. Methodisches Vorgehen und Dokumentenbasis

Das methodische Vorgehen der Analysen I (2020) und II (2021) war identisch und gliederte sich jeweils in folgende Schritte.

Generierung der Dokumentenbasis: Im Rahmen der Analyse I (2020) wurden die Schulgesetze und Rahmenlehrpläne für Grundschulen sowie die Ausführungsgesetze („Kita-Gesetze") und die Bildungspläne für Kindertageseinrichtungen der Bundesländer betrachtet. Analyse II (2021) schloss die Schulgesetze, die Ausführungsgesetze („Kita-Gesetze") sowie ergänzende Empfehlungen der Länder, auf die in den jeweiligen Bildungsplänen verwiesen wurde, ein. Es wurde jeweils die zum Zeitpunkt der Analysen aktuelle Version der rechtlichen und programmatischen Vorgaben aller Bundesländer eruiert und gesichtet (siehe für eine Übersicht der Quellenangaben aller analysierten Dokumente Kapitel 5.2).

Entwicklung des Recherche- und Analyserasters: In Abstimmung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk wurde jeweils ein differenziertes Recherche- und Analyseraster erarbeitet, das ein systematisches sowie wissenschaftlich nachvollziehbares Vorgehen gewährleistet. Die Analyseraster greifen zentrale Aspekte von kinderechtebasierte Demokratiebildung und den UN-Kinderrechten auf (z. B. Beteiligungsrecht) und definieren Analyseregeln zur einheitlichen Erfassung der Vorgaben in den Bundesländern (ja/teilweise/nein-Zuordnungen inklusive kurzer Erläuterung und Verweis auf Ort der Verankerung). Die ausgewählten, analysierten Aspekte kinderrechtebasierter Demokratiebildung werden in den jeweiligen Ergebniskapiteln aufgeführt und definiert (Kapitel 3). Die betrachteten UN-Kinderrechte im Wortlaut finden sich im Anhang (Kapitel 7).

Identifikation der einbezogenen Textstellen: Die Analysen bezogen sich jeweils auf bestimmte Textstellen in den Dokumenten. In Analyse I (2020) lag der Fokus auf allgemeinen Vorgaben für die Gestaltung von Bildung und Betreuung im Primarbereich in (Grund-)Schulen und Kindertageseinrichtungen aller Bundesländer. Analyse II (2021) konzentrierte sich auf Vorgaben zu Ganztagsangeboten sowie zur Kooperation von (Grund-)Schulen mit Ganztag/Hort und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Primarbereich. Außerdem wurden Textstellen, die Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/-stellen und/oder für pädagogische Fachkräfte enthalten, mittels Schlagwortsuche identifiziert und in die Analyse einbezogen. Eine Übersicht über die untersuchten Dokumente sowie die einbezogenen Textstellen ist in Tabelle 1 abgebildet.

Inhaltsanalyse und qualitative Einschätzung: Zuletzt erfolgten die Sichtung und Analyse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben anhand des entwickelten Rasters sowie eine qualitative Einschätzung der Dokumente hinsichtlich Auffälligkeiten und Besonderheiten, die im Vergleich besonders hervorstachen. Diese Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt (Kapitel 3).

Tabelle 1: Übersicht der analysierten rechtlichen und programmatischen Vorgaben sowie der in die Analyse einbezogenen Textstellen, Analyse I (2020) und Analyse II (2021)

Textarten (rechtliche und weitere Vorgaben)	Analysierte Textstellen (Analyse I, 2020)	Analysierte Textstellen (Analyse II, 2021)
Schulgesetze	Allgemeine Vorgaben zu Auftrag sowie zu Bildungs- und Erziehungszielen der Schule; spezifische Vorgaben für den Primarbereich (Grundschule)	Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von (Grund-) Schulen mit Ganztag/Hort und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/ -stellen und für pädagogische Fachkräfte
Rahmenlehrpläne Grundschule	Fachübergreifende Vorgaben zum Kompetenzerwerb in der Grundschule	-
Ausführungsgesetze	Spezifische Vorgaben für den Primarbereich (Kinder im Grundschulalter / in Grundschulen); Vorgaben zur Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen	Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von Ganztag/Hort bzw. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit (Grund-) Schulen; Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/ -stellen und für pädagogische Fachkräfte
Bildungspläne	Spezifische Vorgaben für den Primarbereich (Kinder im Grundschulalter / in Grundschulen); Vorgaben zur Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen	-
Ergänzende Empfehlungen im Rahmen der Bildungspläne	-	Regelungen zu Ganztagsangeboten und der Kooperation von (Grund-) Schulen mit Ganztag/Hort und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Vorgaben zu Beschwerdeverfahren/ -stellen und für pädagogische Fachkräfte

3. Ergebnisse

3.1 Schulgesetze

3.1.1 Ergebnisse Analyse I (2020)

Die Analyse I (2020) untersuchte die Verankerung von Kinderrechten in den allgemeinen Vorgaben zu Auftrag und Bildungs- und Erziehungszielen der Schulen sowie spezifischen Vorgaben für Grundschulen aller Bundesländer. Zentrale Ergebnisse sind:

- Die UN-Kinderrechtskonvention bzw. Kinderrechte werden in keinem Schulgesetz explizit erwähnt.
- Die Mehrzahl der Gesetze erwähnt die betrachteten UN-Kinderrechte sinngemäß, dies allerdings in sehr unterschiedlichem Maße.
- In den Formulierungen speziell für den Grundschulbereich finden sich die analysierten Aspekte nur vereinzelt wieder.

Tabelle 2 informiert über die Häufigkeit von expliziten oder impliziten Aussagen zu Kinderrechten.[3]

Tabelle 2: Verankerung von Kinderrechten in den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze und in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich, Analyse I (2020)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention/ Kinderrechte	0	-	16
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)	16 (0)*	0	0
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)	12 (0)	4 (0)	0
Bildungsziele, speziell Entfaltung des Kindes/ Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29 Abs. 1a UN-KRK)	8 (0)	8 (1)	0
Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Art. 29 Abs. 1d UN-KRK)	16 (4)	0	0

Quelle: Schulgesetze der Bundesländer, n = 16.
* in Klammern = Zahl der Länder, in denen Kinderrechte (auch) in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich normiert sind.

3 Die Kategorie „teilweise“ wurde grundsätzlich gewählt, wenn bestimmte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in Ansätzen sinngemäß in den Dokumenten aufgegriffen wurden; welche das jeweils sind, wird an den entsprechenden Stellen erläutert.

Die explizite *Nennung der UN-Kinderrechtskonvention* (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder) stellt einen ersten Anhaltspunkt zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Gesetzen dar. In keinem der Schulgesetze wird die Achtung der UN-Kinderrechtskonvention oder der Kinderrechte explizit normiert.

Die darüber hinaus betrachteten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention wurden hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Schulgesetzen analysiert:

Das *Diskriminierungsverbot* wird in Anlehnung an Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention verstanden und umschließt somit einerseits den Zugang zu Rechten (Absatz 1) als auch den Schutz vor Diskriminierung (Absatz 2). Der Aspekt Diskriminierungsverbot ist inhaltlich sinngemäß in den Schulgesetzen aller 16 Bundesländer verankert, das heißt, dass mindestens einer der folgenden Aspekte normiert ist: diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung, Verweise auf die jeweilige (Landes-)Verfassung, das Grundgesetz oder die Menschenrechte, explizite Nennung von Schule als diskriminierungsfreier Ort und/oder als Ort, der Schutz vor Diskriminierung bietet.

Abbildung 1: Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben des hessischen Schulgesetzes zur sinngemäßen Verankerung des Diskriminierungsverbots (Art. 2 UN-KRK), Analyse I (2020)

„(1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung*. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen *weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein*."

(§1 Recht auf schulische Bildung Zuständigkeit, SchulG Hessen)

„(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, *in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen*
1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, (...)"

(§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, Abs. 2 SchulG Hessen)

„(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen."

(§3 Grundsätze für die Verwirklichung, Abs. 3 SchulG Hessen)

Quelle: Schulgesetze der Bundesländer
© InterVal 2022

Das *Beteiligungsrecht* wird im Sinne von Artikel 12, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention verstanden und schließt die freie Meinungsäußerung sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten" ein. Das Beteiligungsrecht ist in zwölf Bundesländern inhaltlich sinngemäß als allgemeiner Grundsatz oder Leitidee (z. B. Beteiligung an der Gestaltung des Unterrichts und/oder in allen schulischen Angelegenheiten) und auf struktureller Ebene (z. B. Wahl von Schüler*innenvertretung) normiert (siehe Abbildung 2). In vier Bundesländern findet das Beteiligungsrecht ausschließlich auf struktureller Ebene Berücksichtigung (als „teilweise" kategorisiert).

Abbildung 2: Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Beteiligungsrechts (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK), Analyse I (2020)

„Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern *gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung,* damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. (...)
„Die Schülerinnen und Schüler sind *auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.* Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern."

(§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen, Abs. 5 und Abs. 9 SchulG Mecklenburg-Vorpommern)

„Die Schülerinnen und Schüler werden *ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft* eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen."

(§ 3 Schülerinnen und Schüler, Art. 4 SchulG Rheinland-Pfalz)

„(...) 2. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulträger im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht (§ 52) bei der inneren und äußeren Gestaltung der Schulregion zusammenwirken. Das Nähere wird im *Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)* geregelt."

(§ 2 Gliederung des Schulwesens, Abs. 3 SchoG Saarland)

Quelle: Schulgesetze der Bundesländer
© InterVal 2022

Bildungsziele, speziell die *Entfaltung der Kinder und Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen* des Kindes im Sinne des Artikels 29, Absatz 1a der UN-Kinderrechtskonvention, beziehen sich darauf, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen." In acht Bundesländern sind mehrere Facetten von Entfaltung sinngemäß verankert und gehen zum Teil über die in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Aspekte hinaus. In den Schulgesetzen der anderen acht Bundesländer wird die individuelle Förderung von Schüler*innen benannt, jedoch nicht eine volle Entfaltung entlang verschiedener Facetten (als „teilweise" kategorisiert). Die Analyse der Vorgaben speziell für den Grundschulbereich zeigte, dass die Entfaltung des Kindes zudem in zwei Bundesländern vollumfänglich, in einem teilweise verankert ist.

Die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben ist angelehnt an Artikel 29, Absatz 1d der UN-Kinderrechtskonvention und hat zum Ziel,

> *„das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten".*

Dieses Kinderrecht ist sinngemäß in den Schulgesetzen aller 16 Bundesländer normiert. In vier Bundesländern findet dies auch Berücksichtigung in den Vorgaben speziell für den Grundschulbereich (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Auszüge aus den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Art. 29 Abs. 1d UN-KRK), Analyse I (2020)

„(...) Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die *Grundrechte* für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und *zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen*,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den *Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz* sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den *Gedanken der Völkerverständigung*, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben, (...)“

(§ 2 Bildungsauftrag der Schule, Abs. 1 NSchG Niedersachsen)

„*Aufgabe der Grundschule* ist es, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang so zu fördern, dass sich Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen im gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden. Sie erwerben so Voraussetzungen zur *Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt*.“

(§ 19 Der Bildungsgang der Grundschule, Abs. 1 BbgSchulG Brandenburg)*

Quelle: Schulgesetze der Länder.
* Hinweis: § 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung, Abs. 5 des BbgSchulG Brandenburg geht auch ausführlich auf dieses Kinderrecht ein.
© InterVal 2022

3.1.2 Ergebnisse Analyse II (2021)

Der Schwerpunkt der Analyse II (2021) der Schulgesetze lag auf Vorgaben zu Ganztagsangeboten sowie der Kooperation von (Grund-)Schulen mit dem Ganztag-/Hortbereich und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem wurden Vorgaben zu Beschwerdemöglichkeiten und für pädagogische Fachkräfte an Schulen gesichtet.

In einem ersten Schritt wurde festgestellt, dass ...

- alle Schulgesetze Vorgaben für Ganztagsangebote bzw. den Hortbereich enthalten.
- eine inhaltliche Zusammenarbeit, d. h. eine über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit, zwischen (Grund-)Schulen und Ganztag bzw. Hort in 13 Schulgesetzen festgeschrieben ist; diese beruht auf gemeinsamen pädagogischen Konzepten, hält die gemeinsame Orientierung am jeweiligen Bildungsplan des Landes fest und/oder normiert die Art der inhaltlichen Zusammenarbeit z. B. in Form von Ganztagsausschüssen. Hervorgestochen sind zwei Schulgesetze (Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen), in denen Ganztagsangebote bzw. die Zusammenarbeit von Schule und Ganztag/Hort und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenhang mit dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag normiert werden.
- eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in 11 Bundesländern verankert ist.

In einem zweiten Schritt wurden die Textstellen hinsichtlich der Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung untersucht. Zentrale Ergebnisse sind:

- Weder die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte noch Demokratiebildung werden in den analysierten Vorgaben der Schulgesetze explizit erwähnt.
- Auch sinngemäße Aussagen zu und Hinweise auf weitere Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung finden sich nur vereinzelt; die Entfaltung des Kindes sowie soziales Lernen sind jeweils in vier Bundesländern verankert.
- Ein Schulgesetz enthält Hinweise auf ein umfassendes Inklusionsverständnis.

Tabelle 3 enthält die Häufigkeiten der expliziten sowie impliziten Bezüge zu Kinderrechten und Demokratiebildung.

Tabelle 3: Verankerung von Kinderrechten in den Vorgaben der Schulgesetze für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	0	-	16
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	0	-	16
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)	0	0	16
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)	2	0	15
Bildungsziele, speziell die Entfaltung des Kindes/ Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK)	4	1	11
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	4	0	12
Inklusion	1	0	15
Bild vom Kind	1	0	15
Methoden und Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	0	0	16
*Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen**	1	5	10
*Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen**	1	0	15
*Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen**	0	3	13

Quelle: Schulgesetze der Bundesländer, n = 16.
* Textstellen für die Analyse dieser Aspekte wurden mittels Schlagwortsuche identifiziert.

Erste Hinweise auf die Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung bot eine Analyse zur expliziten Nennung der *UN-Kinderrechtskonvention* (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder) sowie expliziter *Bezüge zu Demokratiebildung* (alternativ: Demokratiepädagogik oder Demokratieerziehung) in den Dokumenten. In keinem Schulgesetz werden die Achtung der UN-Kinderrechtskonvention oder der Kinderrechte in Schulen und Demokratiebildung explizit erwähnt.

Die darüber hinaus betrachteten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention wurden hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Schulgesetzen analysiert:

Das *Diskriminierungsverbot* wird in Anlehnung an Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention verstanden und umschließt somit einerseits den Zugang zu Rechten (Absatz 1) als auch den Schutz vor Diskriminierung (Absatz 2). Konkret kann dies ein Verweis auf einen der folgenden Aspekte sein: diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung, Verweise auf die jeweilige (Landes-)Verfassung, das Grundgesetz oder die Menschenrechte, explizite Nennung von Schule bzw. Ganztag/Hort als diskriminierungsfreier Ort bzw. Ort, der Schutz vor Diskriminierung bietet. Der Aspekt Diskriminierungsverbot ist inhaltlich sinngemäß in keinem Schulgesetz in den Vorgaben zu Ganztagseinrichtungen verankert.

Das *Beteiligungsrecht* im Sinne von Artikel 12, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention schließt eine freie Meinungsäußerung sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ ein. Das Beteiligungsrecht für Schüler*innen ist in zwei Schulgesetzen auch für den außerunterrichtlichen Bereich und in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inhaltlich sinngemäß normiert (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz).

Die *Bildungsziele* bzw. die *Entfaltung der Kinder und Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen* der Kinder im Sinne des Artikels 29, Absatz 1a der UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich auf den Bildungsauftrag, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“. In vier Schulgesetzen sind mehrere Facetten von Entfaltung sinngemäß verankert und gehen zum Teil über die in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Aspekte hinaus. In einem weiteren Bundesland wird eine Stärkung der Persönlichkeit festgeschrieben, nicht eine volle Entfaltung entlang verschiedener Facetten (als „teilweise“ kategorisiert). Für beispielhafte Auszüge aus den Schulgesetzen siehe hierzu Abbildung 4.

Abbildung 4: Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)

„Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des *Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.* (...)"

(§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schule, Abs. 5 SchulG Mecklenburg-Vorpommern)

„Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die *die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.* (...)"

(§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen, Abs. 4 SchulG Hessen)

„In der Ganztagsschule ermöglichen es die Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote, (...) 2. durch künstlerische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung in besonderer Weise *die persönlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler anzuregen und ihre Begabungen und Fähigkeiten zu fördern.*"

(§ 5a Ganztagsschulen, Abs. 3 SchoG Saarland)

Quelle: Schulgesetze der Länder.
© InterVal 2022

Die Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze wurden darüber hinaus auf Hinweise zu folgenden Aspekten von kinderrechtsbasierter Demokratiebildung untersucht:

Soziales Lernen, d. h. der Erwerb sozialer Kompetenzen und die Entwicklung einer sozialen Identität, wird als wichtige Voraussetzung für Demokratiebildung und die Verinnerlichung demokratischer Prinzipien verstanden.[4] In vier Bundesländern ist die Entwicklung von Sozialkompetenzen sinngemäß als Bildungsziel von Schule und Ganztag-/ Hortbereich normiert.

Inklusion wird entlang des Grundgedankens der Nicht-Ausgrenzung verstanden.[5] Im Sinne des Index für Inklusion (2012) zeichnen sich inklusive Schulen bzw. Bildungssysteme durch inklusive Kulturen, Strukturen und Praktiken aus. Zu den konkreten Merkmalen inklusiver Bildungssysteme zählt bspw. die Normierung des Rechts auf Teilhabe aller Kinder unabhängig ihrer (zugeschriebenen) Merkmale. In diesem Zusammenhang sollen zugleich Teilhabebarrieren abgebaut werden. Ein weiteres Merkmal ist die Auffassung von Heterogenität als Gegenstand von und Chance für Lern- und Bildungsprozesse sowie eine Ausrichtung an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden.[6] In den Vorgaben für Ganztagsangebote zeigte sich in einem Schulgesetz ein umfassenderes Inklusionsverständnis (Mecklenburg-Vorpommern).

4 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

5 Inklusion wurde in der vorliegenden Analyse bewusst breiter erfasst als in Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention normiert, der sich auf den Zugang von Kindern mit Behinderungen in das Regelsystem beschränkt (Recht eines Kindes mit Behinderung auf ein erfülltes Leben in Würde und Selbstständigkeit sowie auf aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft).

6 Sulzer, A. / Wagner, P. (2011): Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WiFF_Expertise_Nr._15_Annika_Sulzer_Petra_Wagner_Inklusion_in_Kindertageseinrichtungen.pdf

Hinweise auf ein *Bild vom Kind* wurden in Verbindung zum Entwicklungsverständnis von Kindern, Bildungsangeboten oder -formen und Erziehungszielen der betrachteten Textstellen analysiert. Die zugrunde liegende Annahme ist, dass Kinder sich Demokratiebildung aktiv aneignen und als Akteur*innen bzw. Ko-Akteur*innen des eigenen Bildungsprozesses auftreten. Das Ermöglichen von Selbstwirksamkeitserfahrungen der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte spielt daher eine zentrale Rolle im Demokratiebildungsprozess von Kindern.[7] Hinweise hierauf wurden in einem Schulgesetz gefunden (Mecklenburg-Vorpommern).

Hinweise auf *Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen* beziehen sich auf konkrete Methoden oder Konzepte, die zur Vermittlung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung oder den Themen Kinderrechte, Demokratiebildung, Partizipation, Inklusion und Anti-Diskriminierung beschrieben werden. Derartige Hinweise sind in keinem Schulgesetz in den Vorgaben zu Ganztagseinrichtungen bzw. zur inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Ganztag bzw. Kinder- und Jugendhilfe festgehalten.

Vorgaben zu *Beschwerdeverfahren* für Kinder in den Einrichtungen werden in § 45 Absatz 2 SGB VIII[8] als Voraussetzung zum Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Dabei soll Kindern uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben werden, sich „in persönlichen Angelegenheiten“ zu beschweren. Ein Recht auf Beschwerde und verschiedene Möglichkeiten für Schüler*innen zur direkten Beschwerde werden in einem Schulgesetz (Thüringen) normiert, in fünf weiteren Schulgesetzen werden Beschwerdeverfahren an den Schulen skizziert (z. B., dass Beschwerden von der Schüler*innenvertretung weitergetragen werden; als „teilweise“ kategorisiert).

Darüber hinaus begründen sich *Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen* in § 45 Absatz 2 SGB VIII, da es ferner heißt, eine Beschwerdemöglichkeit muss „innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“. In einem Bundesland (Thüringen) wird auf unabhängige Beschwerdestellen („Ombudsstelle“) verwiesen.

*Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen* beziehen sich auf Grundhaltungen und Einstellungen im Sinne einer (ethisch-moralischen) Werteorientierung der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen.[9] In der Praxis erfordert dies insbesondere eine Selbstreflexion der eigenen Erfahrungen, Haltungen und Werte. Der Fokus der Analyse der Schulgesetze lag auf Vorgaben für weitere pädagogische Fachkräfte an Schulen (nicht auf Vorgaben, die ausschließlich für Lehrkräfte gelten). Hinweise auf professionelle Orientierungsmuster der Fachkräfte wurden in keinem Schulgesetz gefunden. In drei Schulgesetzen wurde allein die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte für die Werteerziehung der Kinder festgehalten (als „teilweise“ kategorisiert).

---

7 Plehn, M. (Hrsg.) (2020): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagsschule. Grundlagen zum Leiten, Führen, Managen. Freiburg; Basel; Wien: Herder.

8 § 45 Abs. 2 SGB VIII im Wortlaut: „(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (…) 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

9 Yiğit, N. (2019): Demokratie und Vielfalt in der Kita seien eine Frage der „Haltung“ pädagogischer Fachkräfte – was ist damit gemeint? FAQ Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung, S. 50ff. https://www.duvk.de/media/filer_public/a1/6a/a16ab252-69d0-46e6-9a09-fde3b4be809c/faq_final_webversion.pdf

3.2 Rahmenlehrpläne

3.2.1 Ergebnisse Analyse I (2020)

Im Rahmen der Analyse I (2020) lag der Schwerpunkt auf der Verankerung von Demokratiebildungskompetenzen in den fachübergreifenden Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Grundschulen.

In einem ersten Schritt wurde daher festgestellt, dass in 15 Bundesländern *fachübergreifende Kompetenzen* formuliert werden; teilweise finden sich diese in den allgemeinen Rahmenlehrplänen, teilweise aber auch als Querschnittsziele bzw. Leitlinien einzelner Rahmenlehrpläne.

In einem zweiten Schritt wurden die Textstellen hinsichtlich der Verankerung von Demokratiebildungskompetenzen untersucht. Zentrale Ergebnisse sind:

- Demokratiebildung als fachübergreifende Kompetenz wird explizit in elf Bundesländern erwähnt.
- Der Erwerb interkultureller Kompetenzen ist in zwölf Rahmenlehrplänen sinngemäß verankert, die weiteren untersuchten Kompetenzen in circa der Hälfte der Lehrpläne.
- Konkrete fachübergreifende Umsetzungsmethoden zum Thema Demokratiebildung werden in der Hälfte der Bundesländer formuliert; der Ganztag / außerunterrichtliche Angebote werden hierbei fast vollständig außer Acht gelassen.

Tabelle 4 enthält die Häufigkeiten der expliziten und impliziten Bezüge zu verschiedenen Demokratiebildungskompetenzen in den Rahmenlehrplänen sowie von Hinweisen auf Methoden der Umsetzung.

Tabelle 4: Verankerung von Demokratiebildungskompetenzen in den fachübergreifenden Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Grundschulen, Analyse I (2020)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	11	-	4
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Erwerb folgender Kompetenzen:			
Wissen und Verstehen von Menschen- und speziell Kinderrechten	7	4	4
Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht/Schule/Einrichtung/ Gesellschaft (demokratische Handlungskompetenz)	7	2	6
Kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Fragen nach interkultureller und ethnischer Identität und Interaktion (interkulturelle Kompetenz)	12	1	2
Hinweise auf:			
Anregungen / Methoden zur fachübergreifenden Umsetzung	8	4	3
Hinweise/Richtlinien zur Integration von Demokratiebildung in unterrichtsergänzenden Angeboten bzw. Ganztag	0	2	13

Quelle: Rahmenlehrpläne der Bundesländer für Grundschulen, n = 15.
Hinweis: Betrachtet wurden ausschließlich die 15 Bundesländer, in denen fachübergreifende Kompetenzen formuliert werden (in einem allgemeinen Rahmenlehrplan oder als Präambel fachspezifischer Rahmenlehrpläne); Berlin und Brandenburg verfügen über einen gemeinsamen Rahmenlehrplan, werden aber jeweils separat gezählt.

Die Rahmenlehrpläne wurden auf explizite Bezüge zu *Demokratiebildungskompetenzen* untersucht (alternativ: Demokratieerziehung oder Demokratiepädagogik). In elf Bundesländern wurden explizit Vorgaben zu Demokratiebildungskompetenzen gemacht bzw. explizite Bezüge zum Erlernen von demokratischen Werten gefunden. Dabei wird Demokratiebildung vorrangig als Lernen von Zusammenleben in Gemeinschaften verstanden und das Erlernen „demokratischer Verhaltensweisen" (Bremen) zentral gestellt. Der Stellenwert und Umfang der Ausführungen in den Rahmenlehrplänen unterscheiden sich deutlich. Demokratiebildung wird als eigene überfachliche Kompetenz (siehe Beispiel Berlin/Brandenburg in Abbildung 5) oder subsumiert, bspw. als Teil von Werteorientierung, dargestellt.

Abbildung 5: Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)

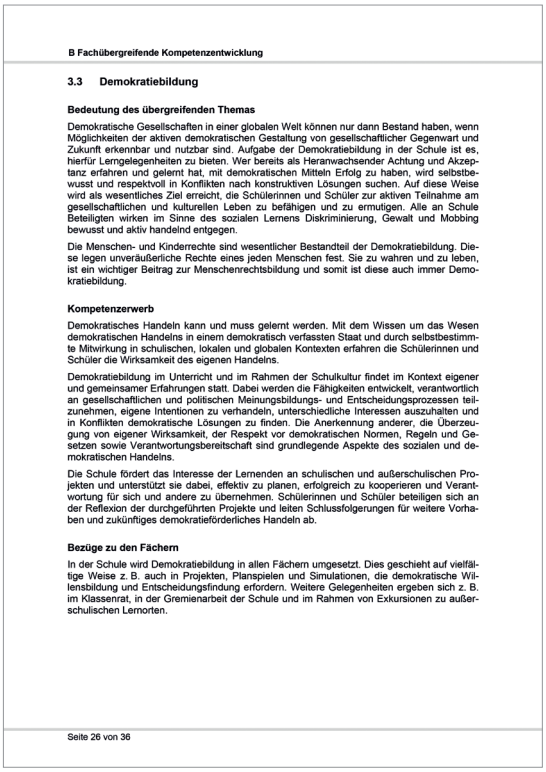

B Fachübergreifende Kompetenzentwicklung

3.3 Demokratiebildung

Bedeutung des übergreifenden Themas

Demokratische Gesellschaften in einer globalen Welt können nur dann Bestand haben, wenn Möglichkeiten der aktiven demokratischen Gestaltung von gesellschaftlicher Gegenwart und Zukunft erkennbar und nutzbar sind. Aufgabe der Demokratiebildung in der Schule ist es, hierfür Lerngelegenheiten zu bieten. Wer bereits als Heranwachsender Achtung und Akzeptanz erfahren und gelernt hat, mit demokratischen Mitteln Erfolg zu haben, wird selbstbewusst und respektvoll in Konflikten nach konstruktiven Lösungen suchen. Auf diese Weise wird als wesentliches Ziel erreicht, die Schülerinnen und Schüler zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu befähigen und zu ermutigen. Alle an Schule Beteiligten wirken im Sinne des sozialen Lernens Diskriminierung, Gewalt und Mobbing bewusst und aktiv handelnd entgegen.

Die Menschen- und Kinderrechte sind wesentlicher Bestandteil der Demokratiebildung. Diese legen unveräußerliche Rechte eines jeden Menschen fest. Sie zu wahren und zu leben, ist ein wichtiger Beitrag zur Menschenrechtsbildung und somit ist diese auch immer Demokratiebildung.

Kompetenzerwerb

Demokratisches Handeln kann und muss gelernt werden. Mit dem Wissen um das Wesen demokratischen Handelns in einem demokratisch verfassten Staat und durch selbstbestimmte Mitwirkung in schulischen, lokalen und globalen Kontexten erfahren die Schülerinnen und Schüler die Wirksamkeit des eigenen Handelns.

Demokratiebildung im Unterricht und im Rahmen der Schulkultur findet im Kontext eigener und gemeinsamer Erfahrungen statt. Dabei werden die Fähigkeiten entwickelt, verantwortlich an gesellschaftlichen und politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen, eigene Intentionen zu verhandeln, unterschiedliche Interessen auszuhalten und in Konflikten demokratische Lösungen zu finden. Die Anerkennung anderer, die Überzeugung von eigener Wirksamkeit, der Respekt vor demokratischen Normen, Regeln und Gesetzen sowie Verantwortungsbereitschaft sind grundlegende Aspekte des sozialen und demokratischen Handelns.

Die Schule fördert das Interesse der Lernenden an schulischen und außerschulischen Projekten und unterstützt sie dabei, effektiv zu planen, erfolgreich zu kooperieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Reflexion der durchgeführten Projekte und leiten Schlussfolgerungen für weitere Vorhaben und zukünftiges demokratieförderliches Handeln ab.

Bezüge zu den Fächern

In der Schule wird Demokratiebildung in allen Fächern umgesetzt. Dies geschieht auf vielfältige Weise z. B. auch in Projekten, Planspielen und Simulationen, die demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung erfordern. Weitere Gelegenheiten ergeben sich z. B. im Klassenrat, in der Gremienarbeit der Schule und im Rahmen von Exkursionen zu außerschulischen Lernorten.

Seite 26 von 36

Quelle: Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (2015). Teil B Fachübergreifende Kompetenzentwicklung. S. 26.
© InterVal 2022

Darüber hinaus wurden weitere im Zusammenhang mit Demokratiebildung relevante Kompetenzen betrachtet und hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Rahmenlehrplänen analysiert:

Das *Wissen und Verstehen der Menschen- und speziell Kinderrechte* bezieht sich auf Bezüge zu Kinderrechten als Unterrichtsinhalt bzw. als Grundsatz für die Unterrichtsgestaltung. Verweise hierauf finden sich in sieben Bundesländern. In vier Bundesländern finden sich Verweise auf die Verfassung oder die Ausrichtung des Unterrichts an demokratischen Werten (als „teilweise" kategorisiert).

Die Fähigkeit zur *Partizipation an Unterricht, Schule, Einrichtungen oder Gesellschaften* wird als demokratische Handlungskompetenz verstanden. In sieben Rahmenlehrplänen wird dies entweder explizit als eigenständige, übergreifende Kompetenz aufgegriffen oder unter verwandten Kompetenzen (bspw. Demokratiebildung, Politische Bildung, Sozialkompetenz, Wertebildung) subsumiert. In zwei Bundesländern wird eine Beteiligung der Kinder an Lernprozessen benannt, jedoch nicht explizit das Erlernen von Beteiligung bzw. Partizipation thematisiert (als „teilweise" kategorisiert).

Der Erwerb interkultureller Kompetenzen wird im Sinne einer *kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit Fragen nach kultureller und ethnischer Identität und Interaktion* verstanden. In zwölf Bundesländern werden interkulturelle Kompetenzen als fachübergreifende Kompetenzen und/oder als Leitziel von Unterricht und Schule benannt.

Die fachübergreifenden Vorgaben zum Kompetenzerwerb der Rahmenlehrpläne wurden zudem auf Hinweise zu folgenden Aspekten untersucht:

Hinweise auf *Anregungen und Methoden zur fächerübergreifenden Umsetzung* beziehen sich auf konkrete Umsetzungsmethoden für Demokratiebildung oder Methoden zum Erwerb der weiteren betrachteten Kompetenzen in Grundschulen. In der Hälfte der Bundesländer werden hierzu Vorschläge (Kann-Charakter) für fachübergreifende Unterrichtsformen formuliert. In vier Bundesländern finden sich eher abstrakte Hinweise auf die Gestaltung von Lernumgebungen; konkrete Methoden sind in Ansätzen benannt (als „teilweise" kategorisiert).

Hinweise und Richtlinien zur Integration von Demokratiebildung in unterrichtsergänzenden Angeboten bzw. Ganztag wurden in keinem Bundesland benannt. In zwei Bundesländern wird die Ganztagsschule konkret bei Demokratiebildungsaspekten erwähnt und als Ort zum Erlernen dieser genannt, jedoch werden keine konkreten Umsetzungsmethoden formuliert (als „teilweise" kategorisiert).

3.3 Ausführungsgesetze

3.3.1 Ergebnisse Analyse I (2020)

Im Rahmen der Analyse I (2020) wurden die Ausführungsgesetze aller Bundesländer hinsichtlich der Verankerung von Kinderrechten analysiert. Der Schwerpunkt lag dabei auf spezifischen Vorgaben für den Primarbereich (Kinder im Grundschulalter / in Grundschulen) sowie auf Vorgaben zur Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Im ersten Schritt wurde geprüft, ob die Ausführungsgesetze diese spezifischen Vorgaben machen. Es wurde festgestellt:

- Kinder im Grundschulalter werden in 14 Bundesländern in den Ausführungsgesetzen berücksichtigt, spezifische Formulierungen für den Primarbereich finden sich in drei Bundesländern.

- Die Schnittstelle zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen für Grundschulkinder findet in vier Ausführungsgesetzen Berücksichtigung.

In einem zweiten Schritt wurden alle Ausführungsgesetze hinsichtlich der Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung analysiert. Zentrale Ergebnisse sind:

- In zwei Bundesländern werden die UN-Kinderrechtskonvention bzw. Kinderrechte explizit erwähnt.
- In der Mehrheit der Bundesländer sind die analysierten Artikel der UN-Kinderrechte in den Kita-Gesetzen sinngemäß erwähnt – dies aber in sehr unterschiedlichem Maße.

Die Häufigkeiten der untersuchten Aspekte finden sich in Tabelle 5.

Tabelle 5: Verankerung von Kinderrechten in den Ausführungsgesetzen für Kindertageseinrichtungen, Analyse I (2020)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention/ Kinderrechte	2	-	14
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)	7	1	8
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)	13	-	3
Bildungsziele, speziell Entfaltung des Kindes/ Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29 Abs. 1a UN-KRK)	10	5	1
Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Art. 29 Abs. 1d UN-KRK)	7	9	0

Quelle: Ausführungsgesetze für Kindertageseinrichtungen der Bundesländer, n = 16.

Die explizite Nennung der *UN-Kinderrechtskonvention* (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder) ist ein erster Anhaltspunkt zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Gesetzen. Zwei Ausführungsgesetze gehen explizit auf Kinderrechte ein und normieren die altersgerechte Vermittlung dieser (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zur expliziten Nennung von Kinderrechten, Analyse I (2020)

„Die Kinderrechte werden geachtet und altersgerecht vermittelt."

(§ 1 Ziele, Abs. 5 KiföG Mecklenburg-Vorpommern)

„Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen *berücksichtigt das Recht des Kindes auf Spiel."*

„Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht."

(§ 7, Abs. 1 und Abs. 2 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ThürKigaG Thüringen)

Quelle: Ausführungsgesetze der Länder.
© InterVal 2022

Darüber hinaus wurden folgende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Ausführungsgesetzen untersucht:

Das *Diskriminierungsverbot* im Sinne von Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention untersucht und schließt den Zugang zu Rechten (Absatz 1) sowie den Schutz vor Diskriminierung (Absatz 2) ein. In sieben Ausführungsgesetzen wird mindestens sinngemäß der Grundsatz formuliert, dass die Einrichtungen allen Kindern unabhängig von ihren jeweils individuellen Hintergründen offenstehen. Es werden mehrere Dimensionen von Vielfalt benannt; Unterschiede zeigen sich in der Ausführlichkeit und wie prominent diese verankert sind. Ein explizites Diskriminierungsverbot wird nur vereinzelt normiert (z. B. Nordrhein-Westfalen).

Das *Beteiligungsrecht* im Sinne von Artikel 12, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich auf die freie Meinungsäußerung sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Das Beteiligungsrecht findet in 13 Ausführungsgesetzen Berücksichtigung, in einzelnen Bundesländern wird dabei explizit auf Kinder im (Grund-)Schulalter Bezug genommen.

Bildungsziele, speziell das *Recht der Kinder auf Entfaltung und Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen*, spiegelt der Artikel 29, Absatz 1a der UN-Kinderrechtskonvention wider. In zehn Ausführungsgesetzen werden mehrere Facetten des Rechts auf Entfaltung sinngemäß verankert, in fünf Bundesländern wird eine Facette oder nur eine individuelle Förderung der Kinder, jedoch keine volle Entfaltung normiert (als „teilweise“ kategorisiert).

Die *Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben* im Sinne des Artikels 29, Absatz 1d der UN-Kinderrechtskonvention zielt auf die Vermittlung von demokratischen Werten wie Toleranz, Gleichberechtigung, Frieden und Verständigung zwischen verschiedenen Völkern und Personengruppen ab. Dieses Kinderrecht findet in allen Ausführungsgesetzen Berücksichtigung: In sieben Gesetzen werden mehrere Facetten und Werte ähnlich zur UN-Kinderrechtskonvention aufgegriffen (als „ja“ eingeordnet). In neun Gesetzen zeigen sich Ansätze des Kinderrechts, es finden sich jedoch keine Verweise auf den Aspekt Anerkennung von Unterschiedlichkeiten (als „teilweise“ kategorisiert).

3.3.2 Ergebnisse Analyse II (2021)

Der Schwerpunkt der Analyse II (2021) der Ausführungsgesetze[10] lag auf Vorgaben zu Ganztagsangeboten sowie der Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule bzw. Ganztag an Grundschulen. Außerdem wurden Textstellen zu Beschwerdemöglichkeiten sowie Textstellen mit Bezug zu pädagogischen Fachkräften gesichtet.

In einem ersten Schritt wurde festgestellt, dass …

- die Ausführungsgesetze in zehn Bundesländern die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sowie an schulischen Einrichtungen bzw. Ganztag/Hort einschließen und somit in die weitere Analyse eingeflossen sind.

- eine inhaltliche Zusammenarbeit, d. h. eine über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit, zwischen Kindertagesstätten und (Grund-)Schulen in neun Aus-

10 Im Vergleich zur Analyse I (2020) der Ausführungsgesetze (siehe Abschnitt 3.3.1) wurde die Datenbasis in drei Bundesländern aufgrund von Novellierungen der Ausführungsgesetze geändert: Das Ausführungsgesetz in Niedersachsen (NKiTaG) verankert z. B. das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) umfassender und prominenter. Die Ausführungsgesetze in Rheinland-Pfalz (KiTaG) und Schleswig-Holstein (KiTaG) schließen Kinder im Grundschulalter bzw. die Betreuung an schulischen Einrichtungen aus. Im Saarland ist eine Novellierung des Ausführungsgesetzes angekündigt.

führungsgesetzen normiert wird; dabei geht es um die Abstimmung pädagogischer Konzepte und eine Zusammenarbeit zur Bewältigung des Schulalltags, zum Teil wird eine Orientierung an dem jeweiligen Bildungsplan des Landes vorgeschrieben, der auch die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Akteur*innen steuert.

Zentrale Ergebnisse der weiteren Untersuchung der Ausführungsgesetze sind:

- Die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte und Demokratiebildung werden in jeweils einem Bundesland explizit berücksichtigt.
- Das Beteiligungsrecht sowie das Recht auf Entfaltung der Kinder ist in (fast) allen Ausführungsgesetzen normiert. Ein Diskriminierungsverbot findet sich nur vereinzelt.
- Soziales Lernen bzw. der Erwerb sozialer Kompetenzen wird in allen betrachteten Ausführungsgesetzen normiert. Inklusion wird in (fast) allen Bundesländern ganz oder teilweise berücksichtigt.

Tabelle 6 enthält die Häufigkeiten der expliziten sowie impliziten Bezüge zu Kinderrechten und Demokratiebildung.

Tabelle 6: Verankerung von Kinderrechten in den Vorgaben der Ausführungsgesetze für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	1	-	9
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	1	-	9
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)	1	2	7
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)	9	0	1
Bildungsziele, speziell die Entfaltung des Kindes / Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK)	10	0	0
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	10	0	0
Inklusion	4	4	2
Bild vom Kind	1	1	8
Methoden und Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	0	1	9
*Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen**	1	0	9
*Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen**	0	0	10
*Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen**	0	4	6

Quelle: Ausführungsgesetze der Bundesländer, n = 10.
Hinweis: Betrachtet wurden ausschließlich die Ausführungsgesetze, in denen die Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und an schulischen Einrichtungen bzw. Ganztag/Hort eingeschlossen wird.
* Textstellen für die Analyse dieser Aspekte wurden mittels Schlagwortsuche identifiziert.

Die *UN-Kinderrechtskonvention* (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder) sowie *Bezüge zu Demokratiebildung* (alternativ: Demokratiepädagogik oder Demokratieerziehung) wurden in jeweils einem Ausführungsgesetz explizit erwähnt.

Die darüber hinaus betrachteten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention wurden hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Ausführungsgesetzen analysiert:

Das *Diskriminierungsverbot* wird im Sinne von Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention verstanden und schließt somit einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung, Verweise auf die jeweilige (Landes-)Verfassung, das Grundgesetz oder die Menschenrechte sowie die Nennung von Schule bzw. Ganztag/Hort als diskriminierungsfreien Ort ein. Ein Ausführungsgesetz verweist auf das Grundgesetz und hebt explizit den „Schutz des Kindes" (§1 Ziele, Absatz 2 KiföG M-V) hervor (Mecklenburg-Vorpommern), zwei weitere Bundesländer greifen dies in Ansätzen auf (als „teilweise" kategorisiert).

Im Sinne von Artikel 12, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention verweist das *Beteiligungsrecht* auf eine freie Meinungsäußerung der Kinder. Diese Meinung soll „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten" angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt werden. Das Beteiligungsrecht ist in den Ausführungsgesetzen von insgesamt neun Bundesländern sinngemäß verankert. Betont werden dabei besonders die alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung der Kinder (z. B. Sachsen-Anhalt). Dabei werden zum Teil darüber hinaus explizite Vorgaben gemacht für die Wahl von Sprecher*innen, die vertretend für die Kinder an Entscheidungen im Hort mitwirken (Hamburg) (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Auszüge aus den Vorgaben für Ganztagsangebote der Schulgesetze zur sinngemäßen Verankerung des Rechts auf Entfaltung der Kinder (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK), Analyse II (2021)

„Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die *Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen* werden. (...)"

„Kinder *in den Horten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe*. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien."

(§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung, Abs. 1 und Abs. 3 KitaG Hamburg)

„Die Kinder sollen *ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend* bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung *mitwirken und mit entscheiden*. Sie können aus ihrer Mitte eine *Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen*, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen."

(§ 7 Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen, Art. 7 KiFöG Sachsen-Anhalt)

„Die Kinder *wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand* und ihren Bedürfnissen *insbesondere im schulpflichtigen Alter* bei der Gestaltung ihres Alltages *in den Kindertageseinrichtungen mit*."

(§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten, Abs. 5 SächsKitaG Sachsen)

Quelle: Ausführungsgesetze der Länder.
© InterVal 2022

Die *Bildungsziele*, speziell die *Entfaltung der Kinder und Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen* gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 29, Absatz 1a verweisen auf den Bildungsauftrag der Kindertagesstätten, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen. In allen (zehn) analysierten Ausführungsgesetzen der Bundesländer wird dieser Aspekt normiert. Dabei sollen mitunter mehrere Facetten der Persönlichkeit wie z. B. die körperlichen, geistigen, sprachlichen, seelischen, musischen sowie schöpferischen Fähigkeiten gefördert werden (z. B. Brandenburg).

Soziales Lernen bzw. der Erwerb sozialer Kompetenzen und die Entwicklung einer sozialen Identität sind Voraussetzung für Demokratiebildung.[11] Sinngemäß wird dieser Aspekt in allen betrachteten Ausführungsgesetzen normiert. Unterschiede zeigen sich in der Ausführlichkeit der Beschreibungen und dahingehend, wie prominent diese verankert sind.

Inklusion wird entlang der Leitidee „Nicht-Ausgrenzung“ und Merkmalen inklusiver Bildungssysteme verstanden.[12] Dies bedeutet das Recht auf Teilhabe aller Kinder, den Abbau von Teilhabebarrieren, die Auffassung von Heterogenität als Gegenstand von und Chance für Lern- und Bildungsprozesse sowie eine Ausrichtung an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden. In vier Ausführungsgesetzen zeigt sich ein umfassendes Inklusionsverständnis, in vier weiteren Ausführungsgesetzen finden sich Hinweise auf Inklusion in Ansätzen (als „teilweise“ kategorisiert) (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zu Hinweisen auf das Inklusionsverständnis, Analyse II (2021)

„(1) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. *Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder* und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.“

„(2) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere, (...)
4. *jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen,* (...)
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln (...)“

(§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag, Abs. 1 und Abs. 2 NKiTaG Niedersachsen)

Quelle: Ausführungsgesetze der Länder.
© InterVal 2022

11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

12 Inklusion wurde in der vorliegenden Analyse bewusst breiter erfasst als in Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention normiert, der sich auf den Zugang von Kindern mit Behinderungen in das Regelsystem beschränkt (Recht eines Kindes mit Behinderung auf ein erfülltes Leben in Würde und Selbstständigkeit sowie auf aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft).

Das *Bild vom Kind* ist dadurch geprägt, dass Kinder als Akteur*innen bzw. Ko-Akteur*innen ihres eigenen Bildungsprozesses verstanden werden. Dabei sollen die Kinder durch pädagogische Fachkräfte unterstützt werden, indem sie ihnen Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen. In einem Ausführungsgesetz ist dieser Aspekt umfassend sinngemäß verankert (Brandenburg), in einem weiteren sollen „Erlebnis- und Erfahrungsräume" eröffnet werden, um soziale Kompetenzen zu erlangen (als „teilweise" kategorisiert) (Bremen).

Methoden/Umsetzung im pädagogischen Alltag geben Hinweise auf konkrete Methoden oder Konzepte, die zu der Vermittlung von kinderrechtbasierter Demokratiebildung oder den Themen Kinderrechte, Demokratiebildung, Partizipation, Inklusion und Anti-Diskriminierung beschrieben werden. In einem Ausführungsgesetz fanden sich eher vage Formulierungen hierzu (als „teilweise" kategorisiert). Die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder wird im Zusammenhang mit einer „differenzierte(n) Erziehungsarbeit" sowie der Festlegung von Bildungszielen gebracht (§2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder, Absatz 1 KitaG Hamburg).

Vorgaben für ein Beschwerdeverfahren in Einrichtungen im Sinne von § 45 Absatz 2 SGB VIII, umfassen die Möglichkeit für Kinder, sich „in persönlichen Angelegenheiten" zu beschweren. Dieser Aspekt wurde in einem Ausführungsgesetz verankert (Niedersachsen).

Vorgaben für unabhängige Beschwerdestellen, die Kindern ermöglichen, sich zudem „außerhalb der Einrichtung" (§ 45 Absatz 2 SGB VIII) in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren, fanden sich in keinem Bundesland.

*Professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen* verweisen auf die Grundhaltungen und Einstellung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne einer ethisch-moralischen Werteorientierung, die u. a. eine Selbstreflexion der eigenen Erfahrungen, Haltungen und Werte erfordert.[13] In vier Ausführungsgesetzen finden sich Hinweise darauf, dass die Pädagog*innen für die Werteerziehung der Kinder verantwortlich sind, jedoch ohne dass auf die eigenen Orientierungsmuster eingegangen wird (als „teilweise" kategorisiert; z. B. Bayern).

3.4 Bildungspläne

3.4.1 Ergebnisse Analyse I (2020)

Teil der Analyse I (2020) war die Untersuchung der Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsplänen der Bundesländer. Bildungspläne sind nach Bundesland unterschiedlich benannt (u. a. Bildungsprogramme, Leitlinien, Orientierungsplan, Empfehlungen, Leitfaden, Handreichung), formulieren in der Regel aber Grundlagen, Zielsetzungen und teils konkrete Inhalte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Der Fokus der Analyse der Bildungspläne lag auf spezifischen Vorgaben für den Primarbereich (Kinder im Grundschulalter / in Grundschulen) sowie auf Vorgaben zur Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen.

In einem ersten Schritt wurde festgestellt, dass ...

- Bildungspläne nur in sechs Bundesländern verbindlich sind, in den übrigen Ländern haben sie Empfehlungscharakter bzw. bieten einen Orientierungsrahmen.

13 Yiğit, N. (2019): Demokratie und Vielfalt in der Kita seien eine Frage der „Haltung" pädagogischer Fachkräfte – was ist damit gemeint? FAQ Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung, S. 50ff. https://www.duvk.de/media/filer_public/a1/6a/a16ab252-69d0-46e6-9a09-fde3b4be809c/faq_final_webversion.pdf

- in zehn Bildungsplänen spezifische Formulierungen für den Primarbereich enthalten sind.

- die Schnittstelle zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen in sechs Bundesländern berücksichtigt wird.

In einem zweiten Schritt wurden die relevanten Textstellen aller Bildungspläne hinsichtlich der Verankerung von Demokratiebildung untersucht. Zentrale Ergebnisse sind:

- Bildungspläne fast aller Bundesländer verweisen sowohl explizit als auch implizit auf Demokratiebildungskompetenzen.
- In einigen Bundesländern zeigen sich „Lücken“ hinsichtlich der Vermittlung von Wissen und der Förderung des Verständnisses von Menschen- und speziell Kinderrechten.

Tabelle 7 enthält die Häufigkeiten der expliziten und sinngemäßen Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsplänen der Bundesländer.

Tabelle 7: Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsplänen* für Kindertagesstätten, Analyse I (2020)**

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	14	-	2
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Erwerb folgender Kompetenzen			
Wissen und Verstehen von Menschen- und speziell Kinderrechten	8	5	3
Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht/Schule/Einrichtung/ Gesellschaft (demokratische Handlungskompetenz)	16	-	0
Kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Fragen nach interkultureller und ethnischer Identität und Interaktion (interkulturelle Kompetenz)	15	1	0

Quelle: Bildungspläne für Kindertageseinrichtungen der Bundesländer, n = 16.
* Je nach Bundesland auch: Bildungsprogramme, Leitlinien, Orientierungsplan, Empfehlungen, Leitfaden, Handreichung etc.
** Wenn es innerhalb der Bildungspläne neben spezifischen Abschnitten für den Elementarbereich auch Abschnitte gab, die sich explizit auch auf den Primarbereich beziehen, wurden ausschließlich diese analysiert (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern).

Ein erster Anhaltspunkt der Analyse sind explizite *Bezüge zu Demokratiebildung* (alternativ: Demokratieerziehung oder Demokratiepädagogik). Demokratiebildung als Thema ist in 14 Bundesländern explizit erwähnt. Dabei wird Demokratiebildung häufig an mehreren Stellen sowohl als allgemeines Ziel als auch als Querschnittsaufgabe innerhalb einzelner Bildungsbereiche aufgeführt. Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen sich u. a. neben dem Umfang der Ausführungen hinsichtlich des Verständnisses von Demokratiebildung. Häufig wird Demokratiebildung ausschließlich im Zusammenhang mit dem „Erleben von Demokratie“ verwendet, d. h. dem Erwerb demokratischer Handlungskompetenz bzw. der Fähigkeit zur Partizipation. Vergleichsweise umfassend wird Demokratiebildung beispielsweise im Bildungsplan Nordrhein-Westfalen thematisiert (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Auszüge aus den Ausführungsgesetzen zu Hinweisen auf das Inklusionsverständnis, Analyse II (2021)

Pädagogische Grundlagen und Ziele 11

Pädagogische Grundlagen und Ziele

A. Bildung im Blick

Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen richten sich in erster Linie an die Träger und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und an die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte in den Grundschulen. Die pädagogische Grundeinstellung der Fach- und Lehrkräfte in den Bildungsinstitutionen, ihr Bild vom Kind und die sich daraus ergebenden Haltungen und Handlungen spielen eine wesentliche Rolle für die bestmögliche Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Kompetenzen und Potenziale.

Im Blickpunkt steht dabei, wie das Kind in der aktiven Auseinandersetzung mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung in seinen (Selbst-)Bildungsprozessen von Erwachsenen begleitet und unterstützt werden kann. Bildungsprozesse entstehen auf der Grundlage von Selbstbildungspotenzialen, die jedes Kind von Geburt an mitbringt, in interaktiven Beziehungen und Situationen. Im sozialen Austausch und in konkreten Lebenssituationen entwickeln und differenzieren sich diese weiter. Somit kommt der Familie[2] als erstem sozialem Kontext eine fundamentale Rolle für die frühkindlichen Lern- und Bildungsprozesse zu.

Für das Kind ist die Familie der wichtigste Bezugspunkt. Sie bildet die entscheidende Basis für den Verlauf der kindlichen Entwicklung. Dies trifft in ganz besonderer Weise auf die Phase der frühen Kindheit zu, gilt aber – wenn auch in sich verändernder Form – für das gesamte Kindes- und Jugendalter. Die Familie ist der prägende Ort für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Hier werden die Grundlagen gelegt für moralische Orientierungen sowie sozial-emotionale Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Zusammenleben in der Familie wird nicht nur die (Weiter-)Entwicklung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes ermöglicht und gefördert, im familiären Kontext finden auch unterschiedliche Bildungsprozesse statt, die die intellektuellen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes, seine Bildungsmotivation und Bildungschancen langfristig erheblich beeinflussen können.

Bildung im familiären Kontext

Eltern[3] geben ihren Kindern Orientierungshilfen, eröffnen wichtige Entfaltungsmöglichkeiten und treffen bedeutsame Bildungsentscheidungen. So wird über die Familie der Zugang zu anderen (früh-)kindlichen Bildungsangeboten gelenkt. Gleichzeitig wirken Bildungsinstitutionen in die Familie hinein, sodass eine Wechselbeziehung zwischen der Bildungswelt Familie und anderen Bildungsinstitutionen entsteht.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind außerfamiliäre Lebensräume, die die frühkindliche Bildung in der Familie ergänzen und unterstützen. Ziel der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ist, das Kind in der Entwicklung seiner Persönlichkeit individuell, ganzheitlich und ressourcenorientiert herauszufordern und zu fördern. In der Grundschule wird diese Bildungs- und Erziehungsarbeit weitergeführt und um einen fachbezogenen, kompetenzorientierten Blick auf das einzelne Kind erweitert.

Bildung, Erziehung und Betreuung

Neun von zehn Grundschulen in Nordrhein-Westfalen arbeiten als offene Ganztagsschule (OGS) eng mit einem Träger der Jugendhilfe, mit Musikschulen, Sportvereinen und anderen freien Trägern zusammen. In der Regel übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird in einem Kooperationsvertrag zwischen Kommune, Schule und freiem Träger

[2] Mit „Familie" sind alle Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern gemeint.
[3] Mit „Eltern" sind die primären Bezugspersonen des Kindes gemeint.

Quelle: Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen/ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018). Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. S. 11.
© InterVal 2022

Darüber hinaus wurden weitere Kompetenzen, die im Zusammenhang mit Demokratiebildung stehen, hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den Bildungsplänen untersucht:

Der Aspekt *Wissen und Verstehen der Menschen- und speziell Kinderrechte* versteht die Achtung und Vermittlung von Kinderrechten als Ziel der pädagogischen Arbeit. In acht Bildungsplänen finden sich eindeutige Hinweise hierauf; in fünf Bundesländern bilden Menschen- bzw. Kinderrechte die Grundlage für die pädagogische Arbeit, eine Vermittlung der Rechte wird jedoch nicht festgehalten (als „teilweise" kategorisiert).

Die *Partizipation an Unterricht, Schule, Einrichtungen oder Gesellschaften* ist ein Aspekt der Vermittlung von demokratischer Handlungskompetenz. Das Erlernen von Beteiligung und Mitbestimmung wird in allen Bildungsplänen sinngemäß verankert und teilweise direkt mit Demokratiebildung zusammengeführt. Die Beteiligung von Kindern ist zum Teil auch Grundsatz für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die *kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Fragen nach kultureller und ethnischer Identität und Interaktion*, grundsätzlich der Erwerb interkultureller Kompetenzen, wird in 15 Bundesländern als Ziel der pädagogischen Arbeit sinngemäß verstanden. In einem Bundesland sind interkulturelle Kompetenzen allein Bestandteil der Anforderungen an pädagogische Fachkräfte (als „teilweise" kategorisiert).

Im Rahmen der Analyse sind vier Bundesländer hervorgestochen, die institutionenübergreifende Bildungspläne bzw. Leitlinien formulieren, d. h. diese Bildungspläne formulieren Grundsätze für Bildung und Erziehung von Kindern für alle Bildungsorte (darunter neben Schulen und Kindertageseinrichtungen auch Familienbildungsstätten o. ä.). Der Geltungsbereich liegt meistens bei Kindern bis zu zehn Jahren, teilweise werden Kinder bis einschließlich 18 Jahren berücksichtigt. Ein hinsichtlich mehrerer Punkte prominentes Beispiel ist dabei der Thüringer Bildungsplan (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10: Beispiel für einen institutionenübergreifenden Bildungsplan mit umfassendem Verständnis von Demokratiebildung, Thüringen, Analyse I (2020)

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sp

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre

verlag das netz
Weimar

2.10 Zivilgesellschaftliche Bildung

Was verstehen wir unter zivilgesellschaftlicher Bildung?

Kinder und Jugendliche gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und entwickeln Gesellschaft weiter.
Dabei stehen die Vermittlung von Grundlagen für die Schaffung gerechter sozialer Verhältnisse, ein nachhaltiger Umgang mit der Natur und nachhaltiges Wirtschaften sowie die Teilhabe aller an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen im Mittelpunkt.

Wie können wir zivilgesellschaftliche Bildung unterstützen?

Kinder und Jugendliche benötigen ein Umfeld (über institutionelle Strukturen, Pädagog_innen, Bezugspersonen etc.), das selbst durch eine Kultur der Beteiligung, der Mitverantwortung und der Selbstbestimmung geprägt ist. Kinder und Jugendliche können vor allem dann Verantwortung lernen, wenn sie Aufgaben übernehmen, die sie selbst für sich und für die Gemeinschaft als wichtig erkannt haben.

Was ist in Bezug auf Kooperation zu beachten?

Pädagog_innen und Familien stimmen ihre Ziele und Handlungen in Bezug auf demokratische Werte, Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme ab.

Wie kann zivilgesellschaftliche Bildung konkret aussehen?

Jugendliche greifen in einem Theaterstück Flüchtlingsschicksale auf: Sie setzen sich dabei kritisch mit Vorurteilen auseinander und beschäftigen sich mit Ursachen wie Krieg, Armut und politischer Verfolgung.

248

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019). Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. S. 248.
© InterVal 2022

3.5 Ergänzende Empfehlungen der Länder im Rahmen der Bildungspläne

3.5.1 Ergebnisse Analyse II (2021)

Im Rahmen der Analyse II (2021) wurden ergänzende Empfehlungen der Länder, auf die in den vorab untersuchten Bildungsplänen (Analyse I, 2020) verwiesen wurde, analysiert. Ergänzende Empfehlungen sind ganz unterschiedliche Dokumente und Vorschriften. Darunter fallen z. B. Leitlinien für die Gestaltung bestimmter Themen in Grundschulen oder Kindertageseinrichtungen, Lehrpläne, Rahmenverträge zu Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Ergebnisberichte runder Tische, Empfehlungspapiere der Landesministerien, Handreichungen, Förderrichtlinien und sonstige Veröffentlichungen. Der Fokus lag auf Formulierungen zu Ganztagsangeboten sowie der Kooperation von

Kindertageseinrichtungen und Schule bzw. Ganztag an Grundschulen. Sofern vorhanden, wurden außerdem Vorgaben zu Beschwerdemöglichkeiten und für pädagogische Fachkräfte gesichtet.

In einem ersten Schritt wurden die ergänzenden Empfehlungen für die Analyse identifiziert:

- Insgesamt wurden 54 ergänzende Empfehlungen auf Basis einer Sichtung der Bildungspläne identifiziert (Auswertung Literaturverzeichnisse, zusätzliche Recherche auf den Webseiten der Landesministerien).

- In Absprache mit dem Deutschen Kinderhilfswerk wurden davon 28 Dokumente als möglicherweise relevant für die Fragestellung eingestuft. Einbezogen wurde solche Dokumente, die vermutlich Bildung und Betreuung an Grundschulen, Ganztagsangebote und/oder Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Anhaltspunkten zum Ganztags- und Hortbereich an Grundschulen sowie zur Kooperation zwischen Grundschulen und Ganztag/Hort sowie Grundschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

- Von den 28 Dokumenten wurden nach weiterer Auswertung *13 ergänzende Empfehlungen in die Analyse aufgenommen* (siehe Übersicht der Quellen in Kapitel 5.2). 15 der 28 Dokumente wurden als nicht relevant für die Fragestellung (Kinder in der Primarstufe ausgeklammert, kein Bezug zu Ganztag/Hort) eingestuft und nicht weiter berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt wurde festgestellt, dass …

- eine inhaltliche Zusammenarbeit (über Organisatorisches hinausgehende Zusammenarbeit) zwischen (Grund-)Schule und Ganztag/Hort bzw. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in neun ergänzenden Empfehlungen umfassend, in zwei Dokumenten teilweise vorgeschrieben wird; es werden z. B. Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Ganztag als Voraussetzung für die Gestaltung des Schullebens definiert (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2008), der Bildungsplan als Grundlage für die Zusammenarbeit hervorgehoben (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2014) und eine „intensive Abstimmung und Zusammenarbeit“ zwischen Schule und Hort auf Basis eines pädagogischen Konzepts vorgeschrieben (Sächsisches Staatsministerium für Kultus 2005).

- eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sich in sieben untersuchten Dokumenten zeigte.

In einem dritten Schritt wurden die ergänzenden Empfehlungen auf explizite sowie implizite Bezüge zu kinderrechtlicher Demokratiebildung untersucht. Zentrale Ergebnisse sind:

- Die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte wurden in sieben, Demokratiebildung in sechs der untersuchten ergänzenden Empfehlungen explizit genannt.
- Sinngemäße Aussagen zum Diskriminierungsverbot, Beteiligungsrecht und dem Recht auf Entfaltung der Kinder finden sich in unterschiedlicher Häufigkeit.
- In acht Dokumenten finden sich praktische Hinweise auf Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen.

Tabelle 8 enthält die Häufigkeiten der Bezüge zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung.

Tabelle 8: Verankerung von Kinderrechten in den ergänzenden Empfehlungen der Länder für Ganztagsangebote und der Zusammenarbeit von Schule und Ganztag und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Analyse II (2021)

Merkmale	ja	teilweise	nein
Explizite Nennung von / Bezüge zu:			
UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte	7	-	6
Demokratiebildung (-pädagogik/-erziehung)	6	-	7
Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:			
Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)	6	0	7
Beteiligungsrecht (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)	7	1	5
Bildungsziele, speziell die Entfaltung des Kindes/ Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen (Art. 29, Abs. 1a UN-KRK)	3	2	8
Hinweise auf weitere Aspekte von Demokratiebildung:			
Soziales Lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen	7	3	3
Inklusion	5	2	6
Bild vom Kind	6	1	6
Methoden und Umsetzung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen	8	0	5
*Vorgaben zu Beschwerdeverfahren für Kinder in den Einrichtungen**	1	1	11
*Vorgaben zu (unabhängigen) Beschwerdestellen**	0	1	12
*Verweise auf professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen**	6	1	6

Quelle: Ergänzende Empfehlungen der Bundesländer im Rahmen der Bildungspläne, n = 13.
* Textstellen für die Analyse dieser Aspekte wurden mittels Schlagwortsuche identifiziert.

Die explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention (alternativ: Kinderrechte oder Rechte der/für Kinder) finden sich in sieben und Bezüge zu Demokratiebildung in sechs ergänzenden Empfehlungen der Länder. Einzelne Dokumente beziehen sich dabei ausschließlich auf das Thema Demokratiebildung (siehe z. B. Baden-Württemberg, Abbildung 11).

Abbildung 11: Beispiel einer ergänzenden Empfehlung des Landes Baden-Württemberg zu einem ganzheitlichen Demokratiebildungsverständnis, Analyse II (2021)

Quelle: Landesamt für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2019). Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie, Demokratie für Schule.
© InterVal 2022

Die darüber hinaus betrachteten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention wurden hinsichtlich ihrer sinngemäßen Verankerung in den ergänzenden Empfehlungen der Länder analysiert:

Im Sinne von Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention umschließt das *Diskriminierungsverbot* einen *diskriminierungsfreien* Zugang zu Bildung, Verweise zur (Landes-)Verfassung, dem Grundgesetz oder der Menschenrechte. Außerdem hebt es die Schule als diskriminierungsfreien Ort bzw. den Schutz vor Diskriminierung explizit hervor. Insgesamt ist das Diskriminierungsverbot in sechs ergänzenden Empfehlungen vollumfänglich verankert. Besonders die Achtung der Grund- bzw. Menschenrechte sowie Kinderrechte wird dabei als Grundlage für die pädagogische Arbeit der Einrichtungen festgehalten. Zusätzlich dazu führen einzelne ergänzende Empfehlungen den Aspekt des Schutzes vor Diskriminierung stärker aus, indem diskriminierungs- und rassismuskritische Konzepte im Unterricht sowie in der Schulkultur berücksichtigt werden (Niedersachsen).

Das *Beteiligungsrecht* nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention schließt die freie Meinungsäußerung der Kinder sowie die Berücksichtigung des Kindeswillens ein. Insgesamt verweisen acht ergänzenden Empfehlungen auf die Beteiligung von Kindern. Dabei wird die Beteiligung im Schulalltag zum Teil im Zusammenhang mit einer demokratischen Schulkultur hervorgehoben (z. B. Baden-Württemberg, Bayern).

Im Sinne des Artikels 29, Absatz 1a der UN-Kinderrechtskonvention beziehen sich die *Bildungsziele*, speziell die *Entfaltung der Kinder und Orientierung an den Bedürfnissen*

und Interessen der Kinder, auf den Bildungsauftrag, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen". Drei ergänzende Empfehlungen beinhalten sinngemäße Aussagen zu diesem Aspekt.

Demokratiebildung sowie die Verinnerlichung demokratischer Prinzipien im Primarbereich basieren, unter anderem, auf *Sozialem Lernen bzw. dem Erwerb sozialer Kompetenzen* und der Entwicklung einer sozialen Identität der Kinder.[14] Dieser Aspekt wird in sieben ergänzenden Empfehlungen vollumfänglich, in drei Dokumenten zum Teil aufgegriffen (als „teilweise" kategorisiert).

Hinweise auf *Inklusion* beziehen sich auf Merkmale inklusiver Bildungssysteme wie das Recht auf Teilhabe aller Kinder, den Abbau von Teilhabebarrieren, die Auffassung von Heterogenität als Gegenstand von und Chance für Lern- und Bildungsprozesse sowie eine Ausrichtung an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden. Fünf ergänzende Empfehlungen verankern ein umfangreiches Inklusionsverständnis. Eine Empfehlung versteht Demokratiebildung als inklusive Bildung und formuliert einen sehr ausführlichen Diversitäts- bzw. Inklusionsbegriff (Niedersachsen).

Das *Bild vom Kind* ist dadurch geprägt, dass Kinder als Akteur*innen bzw. Ko-Akteur*innen ihres eigenen Bildungsprozesses verstanden werden. Kinder sollen aktiv den eigenen Bildungsprozess mitgestalten und Selbstwirksamkeitserfahrungen durch pädagogische Fachkräfte ermöglicht werden. Sechs ergänzende Empfehlungen formulieren sinngemäße Aussagen zum Bild vom Kind. Mitunter werden die Kinder als aktive Konstrukteur*innen ihres Wissens und Könnens in jeweils eigenen Kapiteln ausführlich beschrieben (z. B. Brandenburg).

Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag beziehen sich auf Konzepte zur Vermittlung der Themen Kinderrechte, Demokratiebildung, Partizipation, Inklusion und Anti-Diskriminierung in der Kooperation von (Grund-)Schulen und Ganztag/Hort bzw. Kinder- und Jugendhilfe. Hinweise auf konkrete Methoden finden sich in acht ergänzenden Empfehlungen. Unter anderem werden Methoden sowie (Präventions-)Programme zu den Themen demokratische Schulkultur, Persönlichkeitsentwicklung, Sozialkompetenz und Beteiligung in den verschiedenen Dokumenten beschrieben.

Vorgaben für Beschwerdeverfahren verweisen auf die Möglichkeit der Kinder, sich im Sinne von § 45 Absatz 2 SGB VIII „in persönlichen Angelegenheiten" zu beschweren. Eine ergänzende Empfehlung ist fast vollumfänglich diesem Aspekt gewidmet (Abbildung 12).

Unabhängige Beschwerdestellen sind Beschwerdemöglichkeit für Kinder „innerhalb und außerhalb der Einrichtung" im Sinne von § 45 Absatz 2 SGB VIII. Diese Form der Beschwerdemöglichkeit wurde in keiner ergänzenden Empfehlung vollumfänglich beschrieben, jedoch in einem Dokument angedeutet (als „teilweise" kategorisiert).

*Professionelle Orientierungsmuster der Pädagog*innen* beinhalten handlungsleitende Orientierungsmuster für Fachkräfte im Sinne von (ethisch-moralischen) Wertorientierungen, Normen, Deutungsmustern und Einstellungen. Hinweise hierauf sind in sechs ergänzenden Empfehlungen der Länder enthalten. In einer Empfehlung wird die Haltung der Pädagog*innen als entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Förderung verschiedener Aspekte von Demokratiebildung im Bildungsprozess formuliert (Bayern).

14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Abbildung 12: Beispiel einer ergänzenden Empfehlung des Landes Baden-Württemberg zu einem ganzheitlichen Demokratiebildungsverständnis, Analyse II (2021)

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) (2014). Fachliche Empfehlung Beteiligung und Beschwerden in Kindertageseinrichtungen.
© InterVal 2022

4. Synthese und Fazit

INTERVAL führte im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. von September bis Dezember 2020 (Analyse I) sowie von September bis Dezember 2021 (Analyse II) zwei Dokumentenrecherchen und -analysen zur Erschließung des Themenfelds kinderrechtebasierte Demokratiebildung im Primarbereich (Ganztag/Hort) durch.

Die zentrale Leitfrage der Untersuchungen war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 Bundesländer Deutschlands für den Primarbereich verankert sind.

In die Analysen wurden Textstellen aus den folgenden Quellen einbezogen:

- Schulgesetze,
- Ausführungsgesetze,
- fachübergreifende Rahmenlehrpläne für Grundschulen,
- Bildungspläne sowie
- ergänzende Empfehlungen der Länder.

Darunter waren Textstellen, die allgemeine Vorgaben zu Bildung und Erziehung im schulischen Bereich machten, sowie Textstellen, die spezifische Vorgaben für den Primarbereich und/oder Hort- und Ganztagseinrichtungen machten.

In den Dokumenten wurden explizite Verweise auf die UN-Kinderrechte und implizite Aussagen zu ausgewählten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot, Artikel 12, Absatz 1 Berücksichtigung des Kindeswillens, Artikel 29, Absatz 1 und 2 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen) analysiert. Zudem wurden Hinweise auf verschiedene Aspekte von Demokratiebildung (z. B. interkulturelle Kompetenzen und das Inklusionsverständnis) ausgewertet.

Im Folgenden werden zunächst die Rahmenbedingungen für die Verankerung skizziert (Geltungsbereich der Vorgaben) und danach die zentralen Erkenntnisse der Analysen zur Thematisierung von Kinderrechten und Demokratiebildung (in rechtlichen Vorgaben und in programmatischen Vorgaben der Bundesländer) zusammengefasst.

Geltungsbereiche der Vorgaben und Formulierungen für die Zusammenarbeit von Schule, Ganztag und Hort

Die Analysen zeigten im ersten Schritt, dass die untersuchten Vorgaben (mit und ohne Bezug zu den Kinderrechten und verschiedenen Aspekten von Demokratiebildung) in unterschiedlicher Weise den jeweiligen Geltungsbereich definieren und dabei z. B. den Ganztagsbereich ein- oder ausschließen.

Zum jeweiligen Geltungsbereich der Vorgaben lässt sich zusammenfassend festhalten:

- Alle Schulgesetze enthalten Formulierungen für Kinder im Grundschulalter, für Grundschulen sowie für Ganztagseinrichtungen.
- In den Ausführungsgesetzen wird der Primarbereich nicht in allen Bundesländern systematisch mitgedacht. Zum Teil wird die Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und/oder in Horten und Ganztagseinrichtungen an Schulen explizit ausgeschlossen.

- Die Rahmenlehrpläne aller Bundesländer haben verbindlichen Charakter; in 15 Rahmenlehrplänen sind Formulierungen zu fachübergreifenden Kompetenzen enthalten.
- Nur wenige Bildungspläne sowie ergänzende Empfehlungen der Bundesländer stellen einen verbindlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit im frühkindlichen und Primarbereich dar. Häufig haben sie einen Empfehlungscharakter oder bieten einen Orientierungsrahmen für pädagogische Einrichtungen und Fachkräfte. Hort- bzw. Ganztagseinrichtungen, sowie außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für den Primarbereich, finden in den Bildungsplänen und den ergänzenden Empfehlungen, nicht durchgehend Berücksichtigung.

Auch für die inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und Hort- bzw. Ganztagseinrichtungen gibt es unterschiedliche Regelungen. Während die rechtlichen Vorgaben eine inhaltliche Zusammenarbeit größtenteils vorschreiben, greifen die programmatischen Vorgaben das Thema nur vereinzelt bis gar nicht auf.

Die zentralen Aussagen zur Zusammenarbeit von Schule und Hort- bzw. Ganztagseinrichtungen im Primarbereich sind:

- Die Mehrzahl der Schul- und Ausführungsgesetze macht Vorgaben für eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort- bzw. Ganztagseinrichtungen, d. h. die Zusammenarbeit soll über Organisatorisches hinausgehen.
- Die fachübergreifenden Rahmenlehrpläne der Bundesländer lassen eine Zusammenarbeit mit dem Hort bzw. Ganztag oder außerunterrichtlichen Angeboten fast vollständig außer Acht; lediglich in zwei Rahmenlehrplänen (Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) werden Hort bzw. Ganztag in Bezug auf Demokratiebildung in Ansätzen berücksichtigt.
- Die Bildungspläne in vier Bundesländern sind institutionenübergreifend angelegt (z. B. Bayern und Thüringen).
- In den ergänzenden Empfehlungen zeigen sich Unterschiede in den Dokumenten, inwiefern eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort- bzw. Ganztagseinrichtung berücksichtigt wird; teilweise werden dazu feste Kooperationsvereinbarungen beschrieben, in anderen Dokumenten werden eine Zusammenarbeit und ein Austausch auf Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts hervorgehoben.

Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den rechtlichen Vorgaben der Bundesländer

Nur in einzelnen Ausführungsgesetzen der Bundesländer finden sich explizite Hinweise auf die Vermittlung und Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung (Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen). Sinngemäße Formulierungen zu einzelnen Kinderrechten und Demokratiebildung gibt es in ganz unterschiedlicher Häufigkeit in den Schul- und Ausführungsgesetzen. Ein ganzheitliches Bild davon, wie Demokratiebildung im Primarbereich verstanden wird und umgesetzt werden soll, zeigt sich nicht. Die Vorgaben speziell für Grundschulen und Hort bzw. Ganztagseinrichtungen greifen Aspekte von Demokratiebildung nur vereinzelt auf. Die zentralen Erkenntnisse nach Textarten sind:

In keinem *Schulgesetz* werden Kinderrechte oder die UN-Kinderrechtskonvention explizit erwähnt. Dahingegen normieren alle Schulgesetze ein Diskriminierungsverbot im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2) sowie das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Die weiteren untersuchten

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, das Beteiligungsrecht (Artikel 12, Absatz 1) sowie das Recht auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a), sind in mindestens der Hälfte der Bundesländer sinngemäß in den Schulgesetzen verankert.

Die spezifischen Formulierungen der Schulgesetze für den Grundschulbereich und für Hort- und Ganztagseinrichtungen enthalten nur vereinzelt sinngemäße Erläuterungen zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung und – im Unterschied zu den allgemeinen Vorgaben der Schulgesetze – keine Hinweise auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2). Es werden vergleichsweise häufig, aber dennoch in der Minderheit der Schulgesetze der Bundesländer, das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d), Bildungsziele, speziell das Recht auf Entfaltung der Kinder (Artikel 29, Absatz 1a) sowie der Erwerb sozialer Kompetenzen sinngemäß erwähnt. Nur ein Schulgesetz enthält Hinweise auf ein umfassendes Inklusionsverständnis (Mecklenburg-Vorpommern).

In nur einem Schulgesetz finden sich umfassende Hinweise auf Beschwerdeverfahren sowie auf unabhängige Beschwerdestellen, die dem Recht von Schüler*innen auf Beschwerde (§ 45 Absatz 2 SGB VIII) Rechnung tragen (Thüringen). In einzelnen Schulgesetzen werden lediglich Wege der Beschwerde, z. B. über die Schüler*innenvertretung, skizziert.

In den *Ausführungsgesetzen* nur weniger Bundesländer finden sich explizite Verweise auf Kinderrechte. Ein Großteil der Ausführungsgesetze enthält jedoch Hinweise auf den Erwerb sozialer Kompetenzen und verweist sinngemäß auf das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12, Absatz 1) sowie das Recht auf Entfaltung der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 29, Absatz 1a). Hinweise auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) finden sich dem gegenüber nur vereinzelt in den Ausführungsgesetzen. Es zeigte sich in manchen Ausführungsgesetzen ein umfassendes Inklusionsverständnis.

Das Ausführungsgesetz eines Bundeslandes enthält sinngemäße Verweise auf Beschwerdeverfahren innerhalb der Einrichtungen (§ 45 Absatz 2 SGB VIII; Niedersachsen). Es gab keine Hinweise auf unabhängige Beschwerdestellen für Kinder.

Weder Schul- noch Ausführungsgesetze enthalten Hinweise auf konkrete Methoden zur Umsetzung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung im pädagogischen Alltag.

Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den programmatischen Vorgaben der Bundesländer

In den fachübergreifenden Rahmenlehrplänen für Grundschulen, den Bildungsplänen sowie ergänzenden Empfehlungen der Bildungspläne aller Bundesländer zeigt sich ein deutlich umfassenderes Bild von kinderrechtebasierter Demokratiebildung als in den rechtlichen Vorgaben. Die untersuchten Aspekte von Demokratiebildung und der UN-Kinderrechtskonvention sind sowohl explizit als auch inhaltlich sinngemäß in einem Großteil der betrachteten Dokumente verankert. Darüber hinaus finden sich in einem Teil der programmatischen Vorgaben Hinweise auf konkrete Methoden zur Umsetzung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung im pädagogischen Alltag der Einrichtungen.

Die *fachübergreifenden Rahmenlehrpläne* für den Grundschulbereich (Schule/Unterricht) enthalten in der Mehrheit der Bundesländer explizite Verweise auf Demokratiebildung bzw. den Erwerb demokratischer Kompetenzen. Die weiteren untersuchten Aspekte von Demokratiebildung sind in einem Großteil der Bundesländer sinngemäß verankert, allen voran die Vermittlung interkultureller Kompetenzen. In nur einem kleinen Teil der Rahmenlehrpläne werden alle analysierten Aspekte von Demokratiebildung berücksichtigt. Eine ganzheitliche Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung als unterrichtsübergreifendes Querschnittsthema bleibt demnach die Ausnahme.

Die *Bildungspläne* (Kita/Hort) fast aller Bundesländer greifen Demokratiebildung sowohl explizit als auch implizit hinsichtlich einer Vielzahl der analysierten Aspekte auf. In allen

Bildungsplänen finden sich Aussagen zu demokratischen Handlungskompetenzen sowie dem Erwerb interkultureller Kompetenzen. Ein Teil der Bildungspläne umfasst alle untersuchten Aspekte von Demokratiebildung. Hier deutet sich ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung an. Die Bildungspläne enthalten zum Teil konkrete Methoden zur Umsetzung im pädagogischen Alltag.

Die untersuchten *ergänzenden Empfehlungen*, auf die in einem Teil der Bildungspläne verwiesen wird, bieten vor allem praxisnahe Anhaltspunkte zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Explizite Bezüge zur UN-Kinderrechtskonvention und sinngemäße Aussagen zu einzelnen Kinderrechten sind in der Hälfte der untersuchten ergänzenden Empfehlungen enthalten. Einige Dokumente enthalten Aussagen zu professionellen Orientierungsmustern der pädagogischen Fachkräfte im Sinne von Werteorientierungen und Einstellungen. Darüber hinaus greifen einzelne Dokumente das Thema explizit auf und zeichnen sich durch einen ganzheitlichen Ansatz zur Verankerung von Demokratiebildung in (Grund-)Schule, Ganztag und Hort aus (z. B. Baden-Württemberg). Wenige Empfehlungen gehen detailliert auf einen Aspekt von Demokratiebildung ein (z. B. Beschwerdeverfahren/-stellen; Thüringen).

Fazit und Ansatzpunkte für weitere Recherchen

Die Dokumentenrecherchen und -analysen zur Frage, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 Bundesländer Deutschlands für den Primarbereich verankert sind, zeigten eine große Heterogenität hinsichtlich Struktur, Umfang und Praxisnähe der Ausführungen in den untersuchten Dokumenten.

Kinderrechte werden in keinem Schul- und nur in einzelnen Ausführungsgesetzen explizit erwähnt; sinngemäße Hinweise auf die untersuchten Kinderrechte und Demokratiebildung finden sich in unterschiedlicher Häufigkeit in den rechtlichen Vorgaben der Bundesländer. Die Vorgaben speziell für Grundschulen und Hort bzw. Ganztagseinrichtungen greifen Aspekte von Demokratiebildung nur vereinzelt auf. Ein ganzheitliches Bild von kinderrechtebasierter Demokratiebildung im Primarbereich zeigt sich nicht.

Die analysierten programmatischen Vorgaben der Bundesländer (Rahmenlehrpläne, Bildungspläne und ergänzende Empfehlungen) erfassen sowohl explizit als auch sinngemäß verschiedene Facetten von Demokratiebildung. Es zeigt sich ein deutlich umfassenderes Bild von kinderrechtebasierter Demokratiebildung als in den rechtlichen Vorgaben. Einige Dokumente enthalten praxisnahe Hinweise für die Umsetzung. Die untersuchten programmatischen Vorgaben haben vielfach einen Empfehlungscharakter (Ausnahme: Rahmenlehrpläne) und stellen einen unverbindlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit und somit für die Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung dar.

Ansatzpunkte für weitere Recherchen bilden einerseits die Erweiterung und Vertiefung der vorliegenden Dokumentenrecherchen und -analysen. Dazu können z. B. weitere Artikel der UN-Kinderrechtskonvention oder Aspekte von Demokratiebildung betrachtet und/oder bereits analysierte Aspekte detaillierter erfasst werden. Andererseits stellt der Transfer der Vorgaben in die Praxis einen weiteren Forschungsbereich dar. So kann z. B. untersucht werden, wie insbesondere die Dokumente mit Empfehlungscharakter (Bildungspläne, ergänzende Empfehlungen) in pädagogischen Einrichtungen im Primarbereich berücksichtigt und die UN-Kinderrechte und dort benannte Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung umgesetzt werden.

5. Literaturverzeichnis

5.1 Zitierte Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kinder- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Plehn, M. (Hrsg.) (2020): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagsschule. Grundlagen zum Leiten, Führen, Managen. Freiburg; Basel; Wien: Herder.

Sulzer, A. / Wagner, P. (2011): Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WiFF_Expertise_Nr._15_Annika_Sulzer_Petra_Wagner_Inklusion_in_Kindertageseinrichtungen.pdf

Yiğit, N. (2019): Demokratie und Vielfalt in der Kita seien eine Frage der „Haltung" pädagogischer Fachkräfte – was ist damit gemeint? FAQ Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung, S. 50ff. https://www.duvk.de/media/filer_public/a1/6a/a16ab252-69d0-46e6-9a09-fde3b4be809c/faq_final_webversion.pdf

5.2 Quellenangaben der analysierten Dokumente

Tabelle 9: Quellenangaben Schulgesetze

Bundesland	Grundlage Analyse I (2020)	Grundlage Analyse II (2021)
Baden-Württemberg	Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 19. März 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022.	Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 17. Dezember 2021. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022.
Bayern	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 24. Juli 2020.	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23. Juli 2021.
Berlin	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 11. Juni 2020.	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 5. Juli 2021.

Brandenburg	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018.	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert am 23. Juni 2021.
Bremen	Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert am 19. Mai 2020. Inkraftgetreten 1. November 2020.	Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert am 24. November 2020. Inkraftgetreten 1. November 2020.
Hamburg	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 31. August 2018.	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 11. Mai 2021. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022.
Hessen	Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert am 18. Juni 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27. April 2020 bis 30. März 2021.	Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert am 18. März 2021. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31. März 2021 bis 31. Januar 2023.
Mecklenburg-Vorpommern	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019.	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019.
Niedersachsen	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019.	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 10. Dezember 2019.
Nordrhein-Westfalen	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 29. Mai 2020.	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 4. Mai 2021.
Rheinland-Pfalz	Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004, zuletzt geändert am 26. Juni 2020.	Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020.

Saarland	Schulordnungsgesetz (SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 24. Juni 2020. Schulpflichtgesetz (SchulPflG) vom 11. März 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 28. August 2019. Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 11. Dezember 2012. Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 10. November 1975, zuletzt geändert am 24. Juni 2011.	Schulordnungsgesetz (SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 22. Januar 2021. Schulpflichtgesetz (SchulPflG) vom 11. März 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 28. August 2019. Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 7. Juli 2021. Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 10. November 1975, zuletzt geändert am 24. Juni 2011.
Sachsen	Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018, zuletzt geändert am 15. Juli 2020. Fassung gültig seit 1. August 2020.	Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018, zuletzt geändert am 21. Mai 2021.
Sachsen-Anhalt	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018, zuletzt geändert am 24. März 2020.	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018, zuletzt geändert am 24. März 2020.
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 1. Juli 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020.	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 16. Juni 2021.
Thüringen	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert am 11. Juni 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021.	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert am 5. Mai 2021.

Tabelle 10: Quellenangaben Rahmenlehrpläne

Bundesland	Grundlage Analyse I (2020)
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2016). Bildungsplan der Grundschule. Deutsch. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2016). Bildungsplan der Grundschule. Sachunterricht.
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). Lehrplan PLUS Grundschule.
Berlin	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (2015). Teil A Bildung und Erziehung in den Jahrgangsstufen 1–10.
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2004). Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg.
Bremen	Senator für Bildung und Wissenschaft (2001). Pädagogische Leitideen. Rahmenplan für die Primarstufe.
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung (2018). Allgemeiner Teil des Bildungsplanes Grundschule.
Hessen	Hessisches Kultusministerium (1995). Rahmenplan Grundschule.
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2020). Rahmenplan für die Primarstufe Deutsch. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2020). Rahmenplan für die Primarstufe Sachunterricht.
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium (2017). Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1–4. Deutsch.
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2012). Grundschule – Richtlinien und Lehrpläne.
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (2014). Rahmenplan Grundschule. Allgemeine Grundlegung.
Saarland	Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur (2009). Kernlehrplan Deutsch. Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur (2010). Kernlehrplan Sachunterricht.
Sachsen	Staatsministerium für Kultus (2019). Lehrplan Grundschule Deutsch. Staatsministerium für Kultus (2019). Lehrplan Grundschule Sachunterricht.
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Bildung (2019). Lehrplan Grundschule Grundsatzband.
Schleswig-Holstein	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (1997). Grundlagen.
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010). Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgrad der Grundschule.

Tabelle 11: Quellenangaben Ausführungsgesetze

Bundesland	Grundlage Analyse I (2020)	Grundlage Analyse II (2021)
Baden-Württemberg	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 11. Februar 2020.	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 11. Februar 2020.
Bayern	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 23. Dezember 2019.	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 23. April 2021.
Berlin	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 11. Juni 2020.	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 12. Oktober 2020.
Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert am 25. Juni 2020.	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert am 25. Juni 2020.
Bremen	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 28. Dezember 2000, zuletzt geändert am 5. März 2019.	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 28. Dezember 2000, zuletzt geändert am 5. März 2019.
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004, zuletzt geändert am 27. November 2019.	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004, zuletzt geändert am 18. Dezember 2020.

Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 25. Juni 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2015.	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 25. Juni 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2025.
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019.	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019.
*Niedersachsen **	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert am 24. Oktober 2019.	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021.
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019.	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019. Zuletzt geändert 1. August 2020.
*Rheinland-Pfalz **	Kindertagesstättengesetz (KTagStG RP) vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 3. September 2019. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021.	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019.
*Saarland ***	Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2019.	Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2019.
Sachsen	Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsGVBl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018.	Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsGVBl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert am 21. Mai 2021.

Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert am 16. Januar 2020.	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert am 16. Januar 2020.
*Schleswig-Holstein **	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert am 8. Mai 2020. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020.	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert am 25. Februar 2021.
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert am 11. Juni 2020.	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert am 31. Juli 2021.

* Veränderte Dokumentenbasis: Es gab eine Novellierung des Ausführungsgesetzes zwischen Analyse I (2020) und Analyse II (2021).
** Eine Novellierung des Ausführungsgesetzes ist angekündigt.

Tabelle 12: Quellenangaben Bildungspläne

Bundesland	Grundlage Analyse I (2020)
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2011). Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen.
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration / Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL).
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014). Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (BBP).

Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2004). Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg.
Bremen	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (2012). Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.
Hamburg	Freie Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012). Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen.
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration & Hessisches Kultusministerium (2019). Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen.
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur (2010). Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium (2018). Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder.
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018). Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (2010). Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
Saarland	Ministerium für Bildung und Kultur (2018). Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten.
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2011). Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege.
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (2013). Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (2020). Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten.
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019). Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

Tabelle 13: Quellenangaben ergänzende Empfehlungen der Bildungspläne

Bundesland	Grundlage Analyse I (2020)
Baden-Württemberg	Landesamt für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2019). Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie, Demokratie für Schule
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2000). Lehrplan für die bayerische Grundschule. München: Maiß.
Berlin	Es wurde auf keine ergänzenden Empfehlungen des Landes Berlin verwiesen, auch die Website des Landesministeriums enthält keine ergänzenden Empfehlungen.
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2018). Die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort – Fortsetzung & Auftakt zugleich. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (Hrsg.) (2017). Grundsätze elementarer Bildung. Kindertagesbetreuung in Brandenburg von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit. Weimar.
Bremen	Es wurde auf keine ergänzenden Empfehlungen des Landes Bremen verwiesen, auch die Website des Landesministeriums enthält keine ergänzenden Empfehlungen.
Hamburg	Die ergänzenden Empfehlungen des Landes Hamburg bezogen sich nicht auf Kinder im Grundschulalter oder Hort/Ganztag.
Hessen	Die ergänzenden Empfehlungen des Landes Hessen bezogen sich nicht auf Kinder im Grundschulalter oder Hort/Ganztag.
Mecklenburg-Vorpommern	Die ergänzenden Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezogen sich nicht auf Kinder im Grundschulalter oder Hort/Ganztag.
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium (2021). Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft.
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2009). Runder Tisch „Hilfe für Kinder in Not“ (Mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen). Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2008). Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule, Sammelband.
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014). Kinder haben Rechte. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. Texte in amtlicher Übersetzung mit Kommentierung.
Saarland	Die ergänzenden Empfehlungen des Landes Saarland bezogen sich nicht auf Kinder im Grundschulalter oder Hort/Ganztag.

Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) (2005). Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten (FRL GTA), Dresden. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK); Sächsisches Staatsministerium für Soziales (SMS) (2006). Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27.03.2006, Dresden. Sächsisches Staatsministerium für Soziales (SMS); Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) (2007). Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Schule und Hort. Dresden.
Sachsen-Anhalt	Es wurde auf keine ergänzenden Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, auch die Website des Landesministeriums enthält keine ergänzenden Empfehlungen.
Schleswig-Holstein	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008), Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen.
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) (2014). Fachliche Empfehlung Beteiligung und Beschwerden in Kindertageseinrichtungen.

6. Anhang I: Übersicht zur Verankerung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den Bundesländern

6.1 Baden-Württemberg

Im *Schulgesetz* zeigt sich eine umfassende Verankerung kinderrechtebasierter Demokratiebildung in den allgemeinen Vorgaben – speziell für den Grundschulbereich und Ganztagsangebote zeigen sich vermehrt Lücken.

Das *Ausführungsgesetz* für Kindertageseinrichtungen schließt die Betreuung in schulischen Einrichtungen explizit aus.

Die *ergänzende Empfehlung* „Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie, Demokratie für Schule" ist in der Analyse besonders hervorgestochen, da ein verbindlicher Rahmen für Demokratiebildung an Schulen geschaffen wird. Der Leitfaden schließt unterrichtsübergreifende sowie außerunterrichtliche Bereiche ein. Zudem zeigt sich ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung und es werden praktische Beispiele und Handlungsempfehlungen gegeben.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Baden-Württemberg zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) gehen nicht explizit auf Kinderrechte oder die UN-Kinderrechtskonvention ein. Das Gesetz enthält jedoch inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Diskriminierungsverbot (Artikel 2), dem Beteiligungsrecht der Kinder (Artikel 12, Absatz 1) sowie zur Entfaltung der Kinder (Artikel 29, Absatz 1a). Es finden sich zudem im Vergleich besonders ausführliche Formulierungen für die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) in den Vorgaben. Dieser Aspekt wird auch speziell als Bildungsziel für Grundschulen normiert.

In Bezug auf *Regelungen für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) macht das Schulgesetz vor allem Vorgaben für eine organisatorische Zusammenarbeit zwischen Schule und Ganztag. Inhaltliche Bezüge zu Demokratiebildung finden sich hinsichtlich der Bildungsziele, speziell der Entfaltung der Kinder (Artikel 29, Absatz 1a) und bezüglich sozialen Lernens. Eine Zusammenarbeit von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht explizit aufgegriffen.

Die im *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) formulierten fachübergreifenden Kompetenzen schließen Demokratiebildung nicht explizit mit ein. Von den weiteren analysierten Aspekten von Demokratiebildung wird einzig der Erwerb interkultureller Kompetenzen in der Grundschule definiert. Methoden zur Umsetzung im fachübergreifenden Unterricht finden sich nur in Ansätzen.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) schließt die Betreuung an schulischen Einrichtungen explizit aus und gilt somit nicht für Grundschulkinder in Horten bzw. Ganztagseinrichtungen.

Der *Bildungsplan* „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen" (Analyse I, 2020) enthält viele Anknüpfungspunkte für die Umsetzung von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Der Bildungsplan hat optionalen Charakter und bezieht sich vorrangig auf den Elementarbereich.

Hervorgestochen ist eine *ergänzende Empfehlung* zu Demokratiebildung an Schulen (Analyse II, 2021). Der „Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie, Demokratie für Schule" stellt eine umfassende und verpflichtende Vorschrift für die Umsetzung von Demokratiebildung an Schulen dar und ist daher von hoher Relevanz zur Verankerung des Themas im baden-württembergischen Bildungssystem. Der Leitfaden schließt unterrichtsübergreifende sowie außerunterrichtliche Bereiche ein. Es zeigt sich ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung und viele der analysierten Aspekte von Demokratiebildung werden aufgegriffen. Außerdem enthält der Leitfaden praktische Beispiele und Handlungsempfehlungen für den pädagogischen Alltag.

6.2 Bayern

Das *Schulgesetz* enthält nur vereinzelt Formulierungen zu Aspekten von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Regelungen für Ganztagsbetreuung beziehen sich ausschließlich auf organisatorische Aspekte.

Der *fachübergreifende Rahmenlehrplan* umfasst explizite sowie implizite Vorgaben für Demokratiebildung. Partizipation wird explizit als Grundlage zum Erwerb demokratischer Handlungskompetenzen erwähnt. Es zeigt sich ein umfassendes Inklusionsverständnis.

Der bayrische *Bildungsplan* stellt institutionenübergreifende Leitlinien für die Arbeit in verschiedenen Bildungseinrichtungen, darunter auch Schulen und Angebote der Ganztagsbetreuung, dar. Demokratiebildung ist explizit sowie implizit an mehreren Stellen verankert.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Bayern.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die

in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Bayern zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) gehen nicht explizit auf Kinderrechte oder die UN-Kinderrechtskonvention ein. Das Gesetz enthält inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie Formulierungen für die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Das Beteiligungsrecht der Kinder (Artikel 12, Absatz 1) wird lediglich an einer späteren Stelle im Gesetz erwähnt. Der Grundschul-Teil enthält eine Formulierung zum Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a).

Regelungen für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz (Analyse II, 2021) beziehen sich ausschließlich auf organisatorische Aspekte. Das Gesetz enthält keine spezifischen Formulierungen für die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztagsbereichs, dementsprechend keine Hinweise auf Demokratiebildung.

Die im *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) formulierten fachübergreifenden Kompetenzen enthalten explizite sowie implizite Aussagen zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Demokratiebildung, Menschen- bzw. Kinderrechte und interkulturelle Kompetenzen werden jedoch eher als Schlagwörter in den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen erwähnt, ohne genauer darauf einzugehen. Hervorzuheben ist jedoch der Aspekt der Partizipation, welcher explizit als Grundlage zum Erwerb demokratischer Handlungskompetenzen erwähnt wird.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) normiert vergleichsweise ausführlich die Kooperation mit der Grundschule. Es liegt ein starker Fokus auf der individuellen Entwicklung und Entfaltung der Kinder sowie der Rolle der pädagogischen Fachkräfte in der Förderung dieser Entwicklung. Inklusion wird als „unterschiedslose“ Bildung und Erziehung aller Kinder aufgegriffen.

Der *Bildungsplan* „Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL)“ (Analyse I, 2020) stellt institutionenübergreifende Leitlinien für die Arbeit in verschiedenen Bildungseinrichtungen, darunter auch Schulen und Angebote der Ganztagsbetreuung, dar. Demokratiebildung ist an mehreren Stellen in den Leitlinien verankert und Partizipation als Voraussetzung für das Erleben von Demokratie festgehalten. Außerdem werden verschiedene Kooperationsformen (auch für Schule und Hort) explizit berücksichtigt. Der Bildungsplan hat einen Empfehlungscharakter.

Der oben bereits genannt Rahmenlehrplan wurde als *ergänzende Empfehlung* identifiziert (Analyse II, 2021). In Bezug auf den Rahmenlehrplan kann zusätzlich festgehalten werden, dass dieser ein umfassendes Inklusionsverständnis entlang des Leitgedankens der Nicht-Ausgrenzung formuliert. Inklusion wird zudem mit Bildungsgerechtigkeit in Verbindung gesetzt.

6.3 Berlin

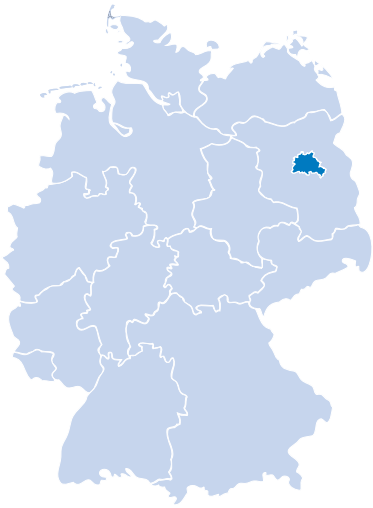

Das *Schulgesetz* enthält vergleichsweise ausführliche sinngemäße Formulierungen zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Besonders das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) wird umfassend thematisiert und die Formulierungen gehen über die UN-Kinderrechtskonvention hinaus.

Der *fachübergreifende Rahmenlehrplan* für Berlin und Brandenburg zeigt ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung. Demokratiebildung wird als „Lernen von Beteiligung" verstanden und schließt die Aspekte Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen ein.

Das *Ausführungsgesetz* sowie das *Bildungsprogramm* beziehen sich nicht auf die Bildung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Berlin.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Berlin zusammengefasst:

Die allgemeinen *Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) spiegeln die untersuchten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung sinngemäß wider. Mehrere Dimensionen werden ausdrücklich und ausführlich erwähnt, sowohl in der Beschreibung der allgemeinen Bildungsziele als auch in den Grundsätzen zur Verwirklichung dieser. Das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) stach dabei besonders hervor. Die Formulierungen des Schulgesetzes gehen über die in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Facetten hinaus.

Die *Regelungen für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) schreiben ein gemeinsames „schul- und sozialpädagogisches Konzept" vor, das die inhaltliche Zusammenarbeit normiert. Dieses wird im Rahmen des Schulgesetzes jedoch nicht näher definiert. Die Vorgaben für Ganztagsangebote enthalten Hinweise auf das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) sowie auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen.

Der *Rahmenlehrplan für Grundschulen* gilt für Berlin und Brandenburg gleichermaßen (Analyse I, 2020) und umfasst ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung. Demokratiebildung wird als übergreifendes Thema behandelt und vor allem als Lernen von Beteiligung verstanden. Das Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen werden in Verbindung mit Demokratiebildung betrachtet. Neben fachübergreifenden Methoden zur Umsetzung werden zudem konkrete Methoden für den Fachunterricht bzw. Fächer mit besonderer Relevanz für die Kompetenzentwicklung genannt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) gilt nur in Ausnahmefällen für die Förderung und Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Es wird auf „entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes“ verwiesen.

Der *Bildungsplan* „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ (Analyse I, 2020) bezieht sich explizit nicht auf Schulkinder, sondern ausschließlich auf den Elementarbereich.

Es wurde auf keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) des Landes Berlin im Rahmen des Bildungsplans verwiesen. Auch auf der Website des Landesministeriums konnten keine ergänzenden Empfehlungen identifiziert werden.

6.4 Brandenburg

Das *Schulgesetz* enthält sinngemäße Verweise auf mehrere der untersuchten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Hervorgestochen ist die Formulierung des Rechts auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d), welches auch speziell für Grundschulen aufgegriffen wird. In den Vorgaben für Ganztagsbetreuung finden sich jedoch weder explizite noch inhaltlich sinngemäße Aussagen zu Demokratiebildung.

Der *fachübergreifende Rahmenlehrplan* für Berlin und Brandenburg zeigt ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung. Demokratiebildung wird als „Lernen von Beteiligung“ verstanden und schließt die Aspekte Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen ein.

Das *Ausführungsgesetz* normiert explizit sowie implizit mehrere Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Ein Inklusionsverständnis zeigt sich in Ansätzen. Hervorzuheben ist, dass die Betreuung von (Grund-)Schulkindern sowie die Schnittstelle zwischen Grundschule und Hort systematisch berücksichtigt wird.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Brandenburg.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Brandenburg zusammengefasst:

In den *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) finden sich ausführliche Verweise auf die untersuchten Aspekte der UN-Kinderrechtskonvention. Es zeigt sich ein vergleichsweise gutes Beispiel für das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Außerdem wird dieser Aspekt speziell in Bezug auf Bildung und Erziehung in der Grundschule normiert.

Die *Regelungen für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) enthalten konkrete Kooperationsvorgaben zur Zusammenarbeit von Schule mit Ganztagseinrichtungen.

Schulisches Lernen wird explizit mit außerunterrichtlichen Maßnahmen verknüpft. Es finden sich jedoch weder explizite noch inhaltlich sinngemäße Aussagen zu Demokratiebildung.

Der *Rahmenlehrplan für Grundschulen* gilt für Berlin und Brandenburg gleichermaßen (Analyse I, 2020) und umfasst ein ganzheitliches Verständnis von Demokratiebildung. Demokratiebildung wird als übergreifendes Thema behandelt und vor allem als Lernen von Beteiligung verstanden. Das Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen werden in Verbindung mit Demokratiebildung betrachtet. Neben fachübergreifenden Methoden zur Umsetzung werden zudem konkrete Methoden für den Fachunterricht bzw. Fächer mit besonderer Relevanz für die Kompetenzentwicklung genannt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) normiert explizit die Demokratieerziehung der Kinder sowie die Förderung eines demokratischen Miteinanders. Darüber hinaus werden mehrere Aspekte von Demokratiebildung sinngemäß verankert, darunter das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12) sowie auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a). Ein Inklusionsverständnis zeigt sich in Ansätzen und wird als Miteinander aller normiert, unabhängig kultureller und weltanschaulicher Hintergründe der Kinder, alters- und entwicklungsbedingter Unterschiede, des Geschlechts oder ob ein Kind eine Behinderung hat. Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangeboten für Grundschulkinder sowie die Schnittstelle zur Grundschule werden systematisch berücksichtigt.

Der *Bildungsplan* „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ (Analyse I, 2020) enthält explizite Aussagen zu Demokratiebildung sowie sinngemäße Hinweise auf Partizipation und den Erwerb interkultureller Kompetenzen. Der Bildungsplan umfasst jedoch vergleichsweise knappe Formulierungen und hat einen Empfehlungscharakter. Der Kompetenzerwerb wird mit konkreten Praxisbeispielen untermauert.

Die beiden untersuchten **ergänzenden Empfehlungen** (Analyse II, 2021) beziehen sich auf Bildung und Erziehung an Ganztagsschulen im Primarbereich sowie auf die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort. Beide Dokumente heben verschiedene Aspekte von Demokratiebildung hervor. Besonders hervorgestochen sind Ausführungen zum Bild vom Kind als aktive*r Akteur*in im eigenen Bildungsprozess sowie die Betonung von handlungsleitenden Orientierungsmustern der pädagogischen Fachkräfte.

6.5 Bremen

Die allgemeinen Vorgaben des *Schulgesetzes* enthalten keine expliziten Bezüge zu Demokratiebildung, greifen jedoch mehrere der untersuchten Aspekte inhaltlich sinngemäß auf, darunter das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12). Weder in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich noch für Ganztagsbetreuung finden sich Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Das *Ausführungsgesetz* verankert mehrere der untersuchten Aspekte von Demokratiebildung mindestens in Ansätzen. Im Sinne ganzheitlicher Demokratiebildung werden Gleichberechtigung und das Zusammenleben aller Menschen als Erziehungsziele angestrebt und die Beteiligung von Kindern (Artikel 12) als Voraussetzung dafür normiert. Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangeboten für Grundschulkinder sowie die Schnittstelle zur Grundschule werden systematisch berücksichtigt.

Der *Bildungsplan* schließt Grundschulkinder vom Geltungsbereich aus. Es wurde auf keine *ergänzenden Empfehlungen* verwiesen.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Bremen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Bremen zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) halten explizit die Achtung und Vermittlung der Menschenrechte als Bildungs- und Erziehungsgrundlagen fest. Darüber hinaus sind mehrere untersuchte Aspekte von Demokratiebildung implizit verankert, darunter das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12). Die Vorgaben speziell für den Grundschulbereich enthalten weder explizite noch implizite Hinweise auf Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) normieren ausführlich Kooperationsmöglichkeiten von Schulen mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe zur Erfüllung des Auftrags der Schulen. Es finden sich keine Bezüge zu Demokratiebildung an dieser Stelle.

Der *Rahmenlehrplan für Grundschulen* (Analyse I, 2020) geht nur oberflächlich auf übergreifende demokratische Handlungskompetenzen ein. Dabei liegt der Fokus auf dem Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft. Die weiteren untersuchten Aspekte finden sich nicht in den fachübergreifenden Formulierungen. Methoden zur Umsetzung von Demokratiebildung werden am Rande in den Pädagogischen Leitlinien ausgeführt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) enthält keinen expliziten Verweis auf Kinderrechte, die weiteren betrachteten Aspekte sind mindestens in Ansätzen verankert. Im Sinne ganzheitlicher Demokratiebildung werden Gleichberechtigung und das Zusammenleben aller Menschen als Erziehungsziele angestrebt und die Beteiligung

von Kindern (Artikel 12) als Voraussetzung dafür normiert. Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangeboten für Grundschulkinder sowie die Schnittstelle zur Grundschule werden systematisch berücksichtigt.

Der *Bildungsplan* „Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ (Analyse I, 2020) schließt, wie der Name bereits verrät, Grundschulkinder aus dem Geltungsbereich aus.

Es wurde auf keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) des Landes Bremen im Rahmen des Bildungsplans verwiesen. Auch auf der Website des Landesministeriums konnten keine ergänzenden Empfehlungen identifiziert werden.

6.6 Hamburg

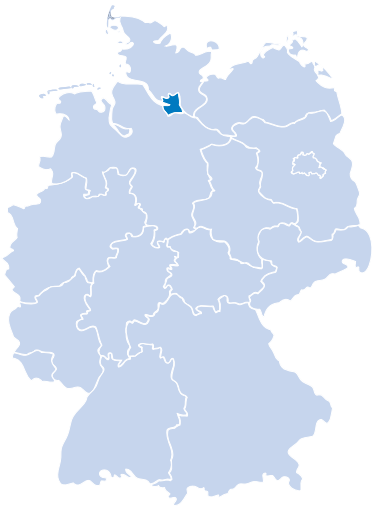

Das *Schulgesetz* umfasst keine expliziten Verweise auf Kinderrechte, geht jedoch sinngemäß auf alle analysierten Aspekte der UN-Kinderrechtskonvention ein. Vergleichsweise ausführlich sind die Ausführungen des Rechts auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a). Weder die spezifischen Vorgaben für Grundschulen noch die Regelungen für Ganztagsangebote enthalten Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Im *Ausführungsgesetz* wird eine Vielzahl der untersuchten Aspekte von Demokratiebildung sinngemäß verankert. Hervorgestochen ist dabei das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillen (Artikel 12) in einer separaten Norm, die zudem speziell auf die Beteiligung von Kindern in Horten eingeht.

Der *Bildungsplan* schließt Grundschulkinder vom Geltungsbereich aus. Auch die *ergänzenden Empfehlungen* gehen nicht auf die Betreuung von Kindern in Horten und/oder auf die Schnittstelle zwischen Grundschule und Hort ein.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Hamburg.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Hamburg zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) gehen nicht explizit auf Kinderrechte ein, enthalten jedoch sinngemäße Hinweise auf alle analysierten Aspekte der UN-Kinderrechtskonvention. Ein besonders gutes Beispiel zeigte sich bei der Verankerung des Rechts auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a), welches zentral im Abschnitt Grundsätze für die Verwirklichung (§ 3 HmbSG – Hamburgisches Schulgesetz) sowie an weiteren Stellen aufgegriffen ist. Die Formulierungen gehen über die in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Aspekte hinaus. Die spezifischen Vorgaben für Grundschulen enthalten keine Hinweise auf Demokratiebildung.

Die **Regelungen für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz** (Analyse II, 2021) normieren ausführlich die Kooperationen von Schule mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus wird speziell für die Planung und Umsetzung von Ganztagseinrichtungen ein Ganztagsausschuss (§ 56a HmbSG) vorgeschrieben. Es finden sich keine Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Die im *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) formulierten fachübergreifenden Kompetenzen greifen Partizipation im Schulalltag in Ansätzen auf, setzen dies aber nicht in Zusammenhang mit Demokratiebildung. Darüber hinaus werden keine der betrachteten Aspekte von Demokratiebildung genannt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) geht umfassend auf eine Vielzahl der untersuchten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung ein. Ein besonders ausführliches Beispiel zeigt sich in Bezug auf das Recht der Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12), welches prominent in einer eigens hierzu formulierten Norm „Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung“ (§ 23 KibeG – Hamburger Kinderbetreuungsgesetz) verankert ist. Es wird speziell die Beteiligung von Kindern in Horten aufgegriffen. Das Ausführungsgesetz enthält kein umfassendes Inklusionsverständnis. Auch der Aspekt Diskriminierungsverbot (Artikel 2) wird nicht thematisiert. Kindertageseinrichtungen mit Betreuungsangeboten für Grundschulkinder sowie die Schnittstelle zur Grundschule werden systematisch berücksichtigt.

Der *Bildungsplan* „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (Analyse I, 2020) grenzt den Geltungsbereich auf Kinder bis zum Schuleintritt ein. Das Dokument enthält keine weiteren Hinweise darauf, dass Kinder im Grundschulalter berücksichtigt werden.

Es wurden keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) identifiziert, die die Bildung und Betreuung von Kindern in Horten und/oder die Schnittstelle zwischen Grundschule und Hort einschließen.

6.7 Hessen

Das *Schulgesetz* geht sinngemäß auf eine Reihe der untersuchten Aspekte von Demokratiebildung ein, darunter vergleichsweise ausführlich auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2). Die spezifischen Vorgaben für Ganztag und Hort verweisen nur auf vereinzelte Aspekte von Demokratiebildung.

Der *Rahmenlehrplan* für Grundschulen geht sowohl explizit als auch implizit auf Aspekte von Demokratiebildung ein. Dabei verweist das Dokument auch auf den *Bildungs- und Erziehungsplan* in Hessen. Dieser ist in der Analyse besonders hervorgestochen, da alle Bildungseinrichtungen einschließlich der Schulen einbezogen werden und Demokratiebildung sowie Partizipation als Querschnittsthemen in dem Bildungsplan verankert sind.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Hessen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Hessen zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) gehen nicht explizit auf Kinderrechte ein, enthalten jedoch mindestens in Ansätzen Hinweise auf die untersuchten Aspekte von Demokratiebildung. Vergleichsweise ausführlich findet sich das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) wieder. Es werden einerseits das Recht auf Bildung aller sowie das Grundgesetz und die in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Merkmale (z. B. Geschlecht, Sprache) aufgeführt. Andererseits verweisen die spezifischen Vorgaben für die Grundschule weder explizit noch implizit auf Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) gehen nur auf vereinzelte Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung ein, darunter jedoch besonders ausführlich auf das Recht auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a). Außerdem werden Grundsätze für die Arbeit von pädagogischen Fachkräften mit Schüler*innen festgehalten, die ansatzweise die untersuchten professionellen Orientierungsmuster berücksichtigen.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) enthält explizite Aussagen zu Demokratiebildung sowie implizit zu weiteren untersuchten Aspekten. Die Kerncurricula in Hessen verweisen zudem in Bezug auf die zu erwerbenden fachübergreifenden Kompetenzen auf den „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0–10 Jahren in Hessen“ (Bildungsplan, siehe unten). Insgesamt bietet der Rahmenlehrplan sehr konkrete und ausführliche Methoden zur Umsetzung einzelner Aspekte der Demokratiebildung (z. B. interkulturelle Kompetenzen, Wissen/Verstehen von Menschenrechten).

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) umfasst spezifische Formulierungen für Horte, die in den Analysen berücksichtigt wurden. Es werden keine expliziten Vorgaben zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung für Horte festgehalten. Auch die sinngemäß untersuchten Aspekte von Demokratiebildung werden kaum aufgegriffen, Ausnahmen stellen der Erwerb sozialer Kompetenzen sowie das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) dar. Insgesamt sind die Ausführungen vergleichsweise knapp.

Hervorgestochen ist der *Bildungsplan* „Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (Analyse I, 2020). Der Bildungs- und Erziehungsplan schließt alle Bildungseinrichtungen einschließlich der Grundschule ein und beschreibt ausführlich Voraussetzungen für erfolgreiche Kooperationen; jedoch wird gerade die Schnittstelle zwischen Schule und Hort im Unterschied zu anderen Schnittstellen kaum explizit erwähnt. Der Bildungsplan enthält explizite Verweise auf Demokratiebildung sowie auf das Erlernen von Partizipation, welche als Querschnittsthemen in dem Bildungsplan verankert sind. Außerdem umfasst der Plan auch die Förderung des Verständnisses von Kinderrechten. Diese wird sowohl in einem eigenen Kapitel als auch in der Beschreibung von Basiskompetenzen und Schwerpunkten ausgeführt.

Es wurden keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) identifiziert, die die Bildung und Betreuung von Kindern in Horten und/oder die Schnittstelle zwischen Grundschule und Hort einschließen.

6.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das *Schulgesetz* normiert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zentral in den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes. Das Gesetz enthält zwar keine expliziten Verweise auf Kinderrechte, geht jedoch sinngemäß auf eine Vielzahl der untersuchten Aspekte ein. Ausführliche Formulierungen finden sich in Bezug auf das Beteiligungsrecht (Artikel 12) sowie auf das Recht zur Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d).

Hervorgestochen ist zudem das *Ausführungsgesetz*, da es explizit sowie implizit auf Kinderrechte und eine Mehrheit der untersuchten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung eingeht.

Der *Bildungsplan* stellt ein anschauliches Beispiel für eine verbindliche Bildungskonzeption, die auch Schulhorte sowie die Schnittstelle zwischen Schulhorten und Grundschulen berücksichtigt, dar. Es finden sich explizite sowie implizite Ausführungen zu Demokratiebildung, diese sind jedoch vergleichsweise wenig ausführlich.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst:

Die allgemeinen *Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) gehen nicht explizit auf Kinderrechte ein, greifen jedoch implizit alle untersuchten Aspekte auf. Besonders ausführliche Formulierungen finden sich zum Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12) sowie auf das Recht zur Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Letzteres wird auch in den spezifischen Formulierungen für Grundschulen normiert.

Eine Besonderheit zeigte sich in Bezug auf die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021). Das Schulgesetz normiert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zentral in den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes (siehe oben). Die sinngemäße Verankerung von Aspekten der Demokratiebildung ist demnach gegeben. Die Formulierungen enthalten zudem Hinweise auf ein Bild vom Kind als Akteur*in des eigenen Bildungsweges sowie ein umfassendes Inklusionsverständnis entlang des Leitgedankens der Nicht-Ausgrenzung.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) definiert sogenannte Querschnittsthemen, welche Demokratiebildung sowie interkulturelle Kompetenzen einbeziehen. Die Aspekte werden jedoch nicht genauer definiert. Konkrete Methoden zur Umsetzung werden nur hinsichtlich interkultureller Bildung angeschnitten.

Hervorgestochen ist zudem das Ausführungsgesetz (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021), welches die Achtung und Vermittlung von Kinderrechten explizit normiert. Die Mehrheit der weiteren untersuchten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung sind sinngemäß erwähnt. Ganztagseinrichtungen bzw. der Hort sowie die Schnittstelle zur Schule werden in einem separaten Abschnitt (§ 3 Absatz 5 KiföG M-V – Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) systematisch berücksichtigt.

Der *Bildungsplan* „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Analyse I, 2020) stellt ein anschauliches Beispiel für eine verbindliche Bildungskonzeption, die auch Schulhorte sowie die Schnittstelle zwischen Schulhorten und Grundschulen berücksichtigt, dar. Demokratiebildung wird explizit aufgegriffen und im Sinne der Förderung von demokratischen Kompetenzen verstanden. Die Ausführungen sind vergleichsweise wenig ausführlich. Daneben werden mehrere Dimensionen von Demokratiebildung, darunter interkulturelle Kompetenzen und demokratische Handlungskompetenz bzw. Partizipation, eher am Rande als Ziel der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten festgehalten.

Es wurden keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) identifiziert, die die Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter und/oder den Bereich Ganztag/Hort einschließen.

6.9 Niedersachsen

Das *Schulgesetz* enthält insgesamt sehr kurze Formulierungen zu allgemeinen Vorgaben und normiert einzig das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) sinngemäß. Weder die spezifischen Vorgaben für Grundschulen noch die Regelungen der Ganztagsbetreuung enthalten Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Das *Ausführungsgesetz* wurde Anfang 2021 novelliert und greift inhaltlich sinngemäß eine Vielzahl der betrachteten Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung auf. Hervorzuheben sind ein umfassend normiertes Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a), ein Inklusionsverständnis entlang des Leitgedankens der Nicht-Ausgrenzung sowie die Verankerung von Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII.

Die *ergänzende Empfehlung* „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ greift eine Vielzahl der Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung auf. Es zeigt sich ein besonders umfassendes Inklusionsverständnis.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Niedersachsen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Niedersachsen zusammengefasst:

Die Formulierungen zu den *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) sind insgesamt sehr kurzgefasst und greifen einzig das Kinderrecht der Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) sinngemäß auf. Darüber hinaus wird lediglich auf das Grundgesetz verwiesen. Auch in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich finden sich keine Hinweise auf Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) halten die Kooperation von Schule und Ganztag fest, es wird jedoch nicht genauer inhaltlich definiert, was dies bedeutet. Es finden sich keine Verweise auf Demokratiebildung in den Vorgaben.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) nimmt Bezug auf fachübergreifende Bildungsbereiche, die jedoch an keiner Stelle im allgemeinen Teil genauer definiert werden. Allein der fachspezifische Lehrplan für den Sachunterricht enthält eine Aufzählung der fachübergreifenden Bildungsbereiche, darunter interkulturelle Bildung sowie Wertebildung.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) wurde im Vergleich zur Analyse I novelliert. Das neue Gesetz enthält keine expliziten Verweise auf Kinderrechte und Demokratiebildung, jedoch werden die darüber hinaus betrachteten Aspekte mehrheitlich sinngemäß verankert. Es zeigt sich ein besonders umfassend normiertes Recht auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a) sowie ein Inklusionsverständnis, das die Teilhabe aller Kinder in den Vordergrund rückt. Außerdem findet sich ein Hinweis auf Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII.

Der *Bildungsplan* „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (Analyse I, 2020) bezieht sich ausschließlich auf Kinder bis zum Schuleintritt.

Die *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ befassen sich ausschließlich mit Demokratiebildung. Die Mehrzahl der betrachteten Aspekte wird explizit sowie implizit verankert und jeweils mit Demokratiebildung in Verbindung gesetzt. Insbesondere die Ausführungen zu Inklusion sind hervorgestochen, da Demokratiebildung zugleich als inklusive Bildung verstanden und der Inklusionsbegriff vergleichsweise weit gefasst wird. Das Dokument enthält jedoch keine Hinweise auf Beschwerdeverfahren oder auf Orientierungsmuster für pädagogische Fachkräfte.

6.10 Nordrhein-Westfalen

Das *Schulgesetz* greift sinngemäß die untersuchten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention auf, besonders ausführlich wird das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) normiert. Dahingegen enthalten weder die spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich noch für Ganztagseinrichtungen Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Der *Bildungsplan* stellt ein anschauliches Beispiel eines institutionenübergreifenden Bildungsplans dar. Es finden sich explizite sowie implizite Hinweise auf Aspekte von Demokratiebildung, darunter Partizipation und interkulturelle Kompetenzen. Die Kinderrechte stellen die Grundlage für pädagogisches Arbeiten dar. Der Bildungsplan hat Orientierungscharakter.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) verweisen ausführlich sinngemäß auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Auch die weiteren untersuchten Aspekte von Demokratiebildung finden sich sinngemäß in den Ausführungen wieder. Die spezifischen Vorgaben für den Grundschulbereich enthalten jedoch keine Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) sind primär organisatorisch und verankern weder explizit noch implizit Aspekte von Demokratiebildung.

Der *Rahmenlehrplan für Grundschulen* (Analyse I, 2020) nennt verschiedene fachübergreifende Aufgabenbereiche, darunter auch interkulturelle Erziehung und politische Bildung, beschreibt diese jedoch nicht detailliert. Es sind keine expliziten Formulierungen bezüglich Demokratiebildung enthalten.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) schließt die Betreuung von Kindern im Grundschulalter aus und verweist auf entsprechende Angebote in Schulen.

Der *Bildungsplan* „Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Analyse I, 2020) stellt einen institutionenübergreifenden Bildungsplan, der auch Grundschulen sowie die spezifischen Anforderungen in Ganztagsschulen berücksichtigt, dar. Demokratiebildung wird explizit

hervorgehoben sowie in Bezug zu den betrachteten Aspekten von Demokratiebildung gesetzt, darunter Partizipation und interkulturelle Kompetenzen. Kinderrechte werden als Grundsatz für die pädagogische Arbeit verstanden und sollen institutionen- und fachübergreifend vermittelt werden. Der Bildungsplan enthält anschauliche Anregungen zu den Themenschwerpunkten. Der Bildungsplan ist nicht verbindlich und hat lediglich Orientierungscharakter.

Die beiden untersuchten *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) umfassen den Rahmenlehrplan (siehe oben) sowie ein Ergebnispapier eines Runden Tisches zu „Hilfe für Kinder in Not“. Die Dokumente enthalten keine expliziten und nur vereinzelt implizite Verweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung. Das Ergebnispapier des Runden Tisches betont die Wichtigkeit von Ganztag in Bezug auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit.

6.11 Rheinland-Pfalz

Das *Schulgesetz* greift trotz kurzgefasster Formulierungen zu Bildungs- und Erziehungszielen dennoch die Aspekte Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) sinngemäß auf. Das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) wird in Ansätzen thematisiert. Die spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich und für Ganztagsangebote enthalten keine Hinweise auf Demokratiebildung. Das Beteiligungsrecht (Artikel 12) wird jedoch an anderer Stelle normiert und dort in Bezug zum außerunterrichtlichen Bereich gesetzt.

Das novellierte *Ausführungsgesetz* für Kindertageseinrichtungen schließt die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bzw. an Grundschulen aus und verweist auf entsprechende Betreuungsangebote an Schulen.

Der *Bildungsplan* „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ geht sinngemäß auf verschiedene Aspekte von Demokratiebildung ein. Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die rechtliche Grundlage für die im Bildungsplan beschriebenen Aspekte.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Rheinland-Pfalz zusammengefasst:

Die Formulierungen zu den *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) sind insgesamt sehr kurzgefasst und Formulierungen zu Aspekten von Demokratiebildung werden somit nur angerissen. Die Aspekte Diskriminierungsverbot (Artikel 2) und das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) werden dennoch sinngemäß erwähnt, das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) wird in Ansätzen thematisiert. Das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens

wird an anderer Stelle des Gesetzes normiert, da jedoch speziell in Zusammenhang mit dem außerunterrichtlichen Bereich erwähnt. Die spezifischen Formulierungen für den Grundschulteil enthalten weder explizite noch implizite Bezüge zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung.

Die *Vorgaben speziell für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) schreiben eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Ganztag auf inhaltlicher Ebenen vor, definieren diese jedoch nicht genauer. Die Vorgaben enthalten keine Verweise auf Demokratiebildung.

Der *Rahmenlehrplan für Grundschulen* (Analyse I, 2020) formuliert als ein Bildungsziel das Erlernen demokratischer Werte und Verhaltensweisen, geht darüber hinaus jedoch einzig auf den untersuchten Aspekt des Erwerbs interkultureller Kompetenzen ein. Das Ganztagsangebot an Grundschulen wird in Bezug auf Methoden und Rahmen der Umsetzung sowie bezüglich der Vermittlung demokratischer Werte mitgedacht und Handlungsspielräume werden abgesteckt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) wurde 2021 novelliert. Die neuen Vorgaben schließen die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bzw. an Grundschulen aus und verweisen auf entsprechende Betreuungsangebote an Schulen.

Der *Bildungsplan* „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (Analyse I, 2020) geht auf verschiedene Aspekte von Demokratiebildung ein. Das Dokument umfasst die Vermittlung von Demokratiebildung, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen. Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die rechtliche Grundlage für die im Bildungsplan hervorgehobenen Aspekte. Es wird explizit auf das Beteiligungsrecht (Artikel 12) sowie auf die Rechte der Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) und der Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) eingegangen.

Die analysierte *ergänzende Empfehlung* (Analyse II, 2021) umfasst die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut sowie Beschreibungen zur Verankerung dieser Rechte. Ein Kapitel bezieht sich auf Demokratiebildung an Schulen und in Kindertagesstätten und hebt verschiedene Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sinngemäß hervor, darunter das Diskriminierungsverbot (Artikel 2), das Beteiligungsrecht (Artikel 12) sowie das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a).

6.12 Saarland

Das *Schulgesetz* geht inhaltlich sinngemäß auf verschiedene Aspekte von Demokratiebildung ein. Eine Besonderheit stellt die Verankerung des Beteiligungsrechts (Artikel 12) dar, welches separat im Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) normiert wird. Die spezifischen Vorgaben für Grundschulen enthalten keine Verweise auf Demokratiebildung, die Vorgaben für Ganztagsbetreuung greifen nur wenige der untersuchten Aspekte auf.

Das *Ausführungsgesetz* geht sinngemäß auf verschiedene Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung ein. Darunter das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) sowie das Beteiligungsrecht. Außerdem ist Aufgabe der Fachkräfte, orientierende Werte zu vermitteln.

Weder der *Bildungsplan* noch ergänzende Empfehlungen, auf die im Bildungsplan verwiesen werden, schließen die Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter ein.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Saarland.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben im Saarland zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) enthalten implizite Hinweise auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2), das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) sowie auf das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Eine Besonderheit stellt die Verankerung des Beteiligungsrechts (Artikel 12) an Schulen im Saarland dar; das Schulgesetz verweist hierzu auf ein sogenanntes Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG). Speziell für den Grundschulbereich enthält das Schulgesetz keine Hinweise auf Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) greifen nur wenige der untersuchten Aspekte von Demokratiebildung sinngemäß auf. Hervorzuheben ist, dass die Ganztagsschule als Ort festgehalten wird, um das Recht auf die Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) des Kindes in besonderer Weise zu fördern.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) enthält keine fachübergreifenden Kompetenzen. Auch die fächerbezogenen Rahmenlehrpläne nehmen auf keine übergreifenden Kompetenzen Bezug.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) geht nicht explizit, sondern allein sinngemäß auf unterschiedliche Aspekte von Demokratiebildung ein. Unter anderem enthält das Gesetz Hinweise auf das Recht auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a) und normiert das Beteiligungsrecht (Artikel 12). Bei Letzterem wird jedoch nicht genau ausgeführt, wobei und in welcher Form die Kinder sich beteiligen können. Pädagogische

Fachkräfte haben zur Aufgabe, orientierende Werte zu vermitteln, die eigene Werteorientierung wird nicht thematisiert. Zum Zeitpunkt der Analyse II war eine Novellierung des Ausführungsgesetzes angekündigt.

Der *Bildungsplan* „Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“ (Analyse I, 2020) bezieht sich explizit auf Kinder vor Eintritt in die Grundschule.

Es wurden keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) identifiziert, die die Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter einschließen.

6.13 Sachsen

Der allgemeine Teil des *Schulgesetzes* geht sinngemäß auf alle untersuchten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention ein. Umfassend wird das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) normiert. Jedoch enthalten weder die spezifischen Vorgaben für Grundschulen noch für Ganztagsbetreuung Hinweise auf Demokratiebildung.

Das *Ausführungsgesetz* normiert verschiedene untersuchte Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Das Beteiligungsrecht (Artikel 12) wird dabei auch explizit in Bezug auf Kinder im schulpflichtigen Alter hervorgehoben.

Der *Bildungsplan* „Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ ist verbindlich und institutionenübergreifend angelegt und enthält explizite sowie implizite Bezüge zu Aspekten von Demokratiebildung. Besonders Partizipation wird an mehreren Stellen des Bildungsplans aufgegriffen und speziell in Bezug auf Horte benannt.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Sachsen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Sachsen zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) greifen inhaltlich sinngemäß alle untersuchten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention auf. Ausführlicher geht das Gesetz dabei auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) ein. Die spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich enthalten keine Verweise auf Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) enthalten weder explizite noch implizite Bezüge zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Insgesamt sind die Regelungen für die inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Ganztag nicht sehr umfassend.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) enthält Verweise auf übergreifende Kompetenzen. Darunter fällt auch politische Bildung, welche explizit die Entwicklung einer demokratischen Grundhaltung festschreibt. Darüber hinaus werden die Partizipation der Kinder sowie interkulturelle Kompetenzen hervorgehoben. Ganztag und Schule werden als pädagogisches Gesamtkonzept gesehen, das Angebote aufeinander abstimmen muss.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) enthält sinngemäße Verweise auf das Recht auf Entfaltung des Kindes (Artikel 29, Absatz 1a), das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d) sowie auf das Beteiligungsrecht (Artikel 12). Letzteres wird auch explizit für Kindern im schulpflichtigen Alltag normiert. Vergleichsweise ausführlich geht das Ausführungsgesetz auf den Erwerb sozialer Kompetenzen bzw. soziales Lernen ein. Hinweise auf ein Diskriminierungsverbot (Artikel 2) finden sich im Gesetz nicht.

Der *Bildungsplan* „Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ (Analyse I, 2020) stellt einen verbindlichen, institutionenübergreifenden Bildungsplan für Kindertagesstätten, der auch Kinder in Schulhorten berücksichtigt, dar. Außerdem wird die Schnittstelle zwischen Hort und Grundschule systematisch berücksichtigt. Demokratiebildung wird explizit als ein Inhalt des Bildungsbereichs Soziale Bildung genannt. Die weiteren untersuchten Aspekte von Demokratiebildung finden sich auch im Bildungsplan wieder. Insbesondere der Aspekt der Partizipation ist in der Analyse hervorgestochen und wird an mehreren Stellen des Bildungsplans, darunter speziell für Horte, erwähnt.

Es wurden drei *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021), auf die der sächsische Bildungsplan verwiesen hat, gesichtet. Alle drei Dokumente beziehen sich ausdrücklich auf die Zusammenarbeit Schule und Hort bzw. Ganztag. Dabei normieren sie vor allem organisatorische Aspekte der Kooperation; Aspekte von kinderrechtebasierter Demokratiebildung werden nur vereinzelt aufgegriffen.

6.14 Sachsen-Anhalt

Das *Schulgesetz* verankert sinngemäß verschiedene Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sehr zentral im ersten Paragrafen des Gesetzes. Weitere Hinweise auf Demokratiebildung finden sich zudem an anderen Stellen. Weder die spezifischen Formulierungen für Grundschulen noch Vorgaben für Ganztagsbetreuung enthalten Hinweise auf Demokratiebildung.

Das *Ausführungsgesetz* erwähnt die UN-Kinderrechtskonvention nicht explizit, geht jedoch sinngemäß auf mehrere Aspekte von Demokratiebildung ein. Hervorzuheben sind das Beteiligungsrecht (Artikel 12) sowie soziales Lernen.

Der *Bildungsplan* „Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt“ ist ein Beispiel einer verbindlichen Bildungskonzeption, die auch Kinder im Grundschulalter berücksichtigt. Das Bildungsprogramm enthält zudem explizite Verweise auf Demokratiebildung und geht umfassend auf die Partizipation der Kinder ein.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Sachsen-Anhalt zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) verankern in einem kompakten ersten Paragrafen (§ 1 Absatz 1 SchulG) sinngemäß die folgenden untersuchten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention: das Diskriminierungsverbot (Artikel 2), das Recht auf Entfaltung (Artikel 29, Absatz 1a) sowie das Recht auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Hinweise auf ein Beteiligungsrecht (Artikel 12) finden sich nur in Ansätzen. In den spezifischen Formulierungen des Grundschulteils finden sich keine Anhaltspunkte für Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) schreiben ein ganzheitliches pädagogisches Konzept für die Kooperation zwischen Schule und Ganztag vor. Das Gesetz enthält jedoch keine Ausführungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation und keine Bezüge zu kinderrechtebasierter Demokratiebildung. Die professionelle Orientierung für pädagogische Fachkräfte entlang der Werte der Verfassung sowie einer freiheitlich-demokratischen Ordnung wird festgehalten.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) enthält fachübergreifende Leitideen, Kompetenzen und Themenkomplexe. Es finden verschiedene Aspekte von Demokratiebildung Erwähnung, darunter zum Beispiel interkulturelle Kompetenzen. Demokratiebildung als Konzept ist subsumiert unter der Leitidee Soziales Lernen dargestellt. Es werden nur punktuell Methoden zur Umsetzung aufgeführt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) erwähnt die UN-Kinderrechtskonvention nicht explizit, geht jedoch sinngemäß auf mehrere Aspekte von Demokratiebildung ein. Besonders umfassende Formulierungen finden sich hinsichtlich des Beteiligungsrechts (Artikel 12), welches in einer eigenen Norm verankert ist, sowie hinsichtlich Sozialen Lernens bzw. des Erwerbs sozialer Kompetenzen. Diese sollen bei Kindern gefördert werden, um gleichzeitig Verantwortungsbereitschaft sowie Toleranz und interkulturelle Kompetenzen zu stärken.

Der *Bildungsplan* „Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt“ (Analyse I, 2020) stellt eine verbindliche Bildungskonzeption für Kindertageseinrichtungen dar, die auch Kinder im Grundschulalter berücksichtigt. Der Bildungsplan enthält explizite Verweise auf Demokratiebildung. Daneben wird insbesondere die Befähigung zur Partizipation an mehreren Stellen im Bildungsprogramm verankert.

Es wurde auf keine *ergänzenden Empfehlungen* (Analyse II, 2021) des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Bildungsplans verwiesen. Auch auf der Website des Landesministeriums konnten keine ergänzenden Empfehlungen identifiziert werden.

6.15 Schleswig-Holstein

Das *Schulgesetz* geht nur auf einzelne untersuchte Aspekte von Demokratiebildung ein, darunter umfassende Formulierungen zum Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie hinsichtlich des Rechts auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Weder Vorgaben speziell für den Grundschulbereich noch für die Ganztagsbetreuung enthalten Hinweise auf Demokratiebildung.

Der *Bildungsplan* „Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten" umfasst explizite sowie implizite Verweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung. Die Leitlinien berücksichtigen explizit auch Kinder im Grundschulalter und bieten konkrete Beispiele für die Umsetzung von Erziehungsaufgaben.

Die *ergänzende Empfehlung* „Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten" geht explizit sowie implizit umfassend auf fast alle analysierten Aspekte von Demokratiebildung ein. Hervorgestochen ist das umfassende Inklusionsverständnis der Leitlinien.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Schleswig-Holstein zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) greifen nur einzelne Aspekte von Demokratiebildung auf, darunter sinngemäße Formulierungen zum Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie hinsichtlich des Rechts auf die Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben (Artikel 29, Absatz 1d). Die spezifischen Formulierungen für Grundschulen enthalten keine Formulierungen zu Aspekten von Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) halten eine inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Ganztag nur in Ansätzen fest. Die Vorgaben umfassen keine Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) enthält verschiedene fachübergreifende Zielstellungen, Konzepte, Aufgaben und Qualifikationen, die in der Grundschule erworben werden sollen. Die explizite Vermittlung von Demokratiebildung findet in keiner Form Erwähnung. Die weiteren Kompetenzen, das Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten, Partizipation sowie interkulturelle Kompetenzen werden aufgegriffen. Es werden vereinzelt konkrete Methoden zur Umsetzung benannt.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) wurde im Januar 2021 novelliert. Das neue Gesetz normiert die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Darüber hinaus gilt das Gesetz nur für Einrichtungen, wenn kein Angebot für eine Ganztagsbetreuung an Schulen vorgehalten wird.

Der *Bildungsplan* „Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten“ (Analyse I, 2020) greift explizit die UN-Kinderrechtskonvention sowie Demokratiebildung als Grundsätze pädagogischer Arbeit auf und verankert somit die Themen prominent. Auch die Aspekte interkulturelle Kompetenzen, Partizipation sowie das Wissen und Verstehen von Menschen- und Kinderrechten werden thematisiert. Auffallend war, dass die Leitlinien Grundschulkinder und ihre spezifischen Voraussetzungen systematisch berücksichtigen und Erziehungsaufgaben anhand konkreter Beispiele für diese Altersgruppe anschaulich dargestellt werden.

Die untersuchte *ergänzende Empfehlung* „Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten“ (Analyse II, 2021) greift in der umfangreichen Beschreibung des Bildungsauftrages von Kindertagesstätten fast alle analysierten Aspekte von Demokratiebildung auf. Darunter fallen unter anderem explizite Formulierungen zu Kinderrechten und Demokratiebildung sowie implizite Verweise auf ein Diskriminierungsverbot (Artikel 2) sowie das Beteiligungsrecht (Artikel 12). Zudem zeigt sich ein umfassendes Inklusionsverständnis. Einzig Hinweise auf Beschwerdeverfahren und/oder -stellen sind nicht enthalten.

6.16 Thüringen

Die allgemeinen Vorgaben des *Schulgesetzes* greifen zentral alle untersuchten Aspekte von Demokratiebildung auf. Dahingegen enthalten weder die spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich noch für Ganztagseinrichtungen Hinweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung.

Hervorgestochen in der Analyse ist der *Bildungsplan* „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.“ Der institutionsübergreifend angelegte Bildungsplan enthält ein umfassendes Verständnis von verschiedenen Aspekten von Demokratiebildung, Kinderrechten und Partizipation. Das Dokument enthält zudem Hinweise für die Umsetzung, zum Teil speziell für den Primarbereich.

Die *ergänzende Empfehlung* „Fachliche Empfehlung Beteiligung und Beschwerden in Kindertageseinrichtungen“ geht umfassend auf die Verankerung des Beteiligungs- und Beschwerderechts von Kindern innerhalb Kindertagesstätten ein. Kinderrechte und Demokratiebildung werden als Grundlage der Empfehlung explizit benannt. Darüber hinaus werden praktische Hinweise für die Umsetzung beschrieben.

Quelle: Rechtliche und programmatische Vorgaben des Landes Thüringen.
© InterVal 2022

Die zentrale Leitfrage für die Dokumentenrecherchen und -analysen der INTERVAL GmbH im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. war, inwiefern Kinderrechte und kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 deutschen Bundesländer für den Primarbereich verankert sind. Hierzu wurden die in den verschiedenen Bundesländern geltenden Vorgaben im Rahmen von zwei Analysen (2020 und 2021) gesichtet und in Bezug auf ausgewählte UN-Kinderrechte analysiert. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der rechtlichen und programmatischen Vorgaben in Thüringen zusammengefasst:

Die *allgemeinen Vorgaben des Schulgesetzes* (Analyse I, 2020) verweisen sinngemäß auf alle untersuchten Aspekte der UN-Kinderrechtskonvention. Die aufgegriffenen Aspekte

werden zentral verankert und nicht in verschiedenen Absätzen normiert. Es deutet sich ein ganzheitliches Bild der Verankerung der Kinderrechte an. Die spezifischen Formulierungen für Grundschulen enthalten keine Hinweise auf Kinderrechte oder Demokratiebildung.

Die *Vorgaben für die Ganztagsbetreuung im Schulgesetz* (Analyse II, 2021) schreiben die gemeinsame Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens sowie die Zusammenarbeit verschiedener schulischer und außerschulischer Akteur*innen vor. Die Inhalte dieser Zusammenarbeit werden nicht genauer definiert. Es finden sich keine Verweise auf kinderrechtebasierte Demokratiebildung in den Vorgaben für die Ganztagsbetreuung. Hervorgestochen ist jedoch das Schulgesetz, da es umfassend auf Beschwerdeverfahren sowie auf unabhängige Beschwerdestellen für Schüler*innen verweist und auf den Thüringer Bildungsplan Bezug nimmt (siehe Bildungsplan unten).

Der *Rahmenlehrplan der Grundschule* (Analyse I, 2020) erwähnt die betrachteten Aspekte von Demokratiebildung in Ansätzen. Diese werden jedoch nicht weiter konkretisiert und nicht mit dem Erwerb demokratischer Handlungskompetenzen in Verbindung gesetzt. Der Rahmenlehrplan berücksichtigt die Schnittstelle Schule und Horte bzw. Ganztagseinrichtungen und die Kompetenzentwicklung in Grundschulen wird mit dem Thüringer Bildungsplan (siehe Bildungsplan unten) zusammengedacht.

Das *Ausführungsgesetz* (Analyse I, 2020; Analyse II, 2021) schließt explizit Schulhorte vom Geltungsbereich des Gesetzes aus und verweist für den Anspruch auf Betreuung im Primarbereich auf das Thüringer Schulgesetz.

Der *Bildungsplan* „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre“ (Analyse I, 2020) bietet einen Orientierungsrahmen für alle Bildungseinrichtungen für Kinder bis 18 Jahren. Es zeigt sich ein umfassendes Verständnis von Demokratiebildung und Partizipation. Kinderrechte werden als Grundsatz und Ziel pädagogischer Arbeit verstanden. Der Bildungsplan umfasst konkrete Gestaltungsmöglichkeiten für Bildungsangebote unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und geht dabei auch speziell auf den Primarbereich ein.

Die untersuchte *ergänzende Empfehlung* „Fachliche Empfehlung Beteiligung und Beschwerden in Kindertageseinrichtungen“ (Analyse II, 2021) stellt ein umfassendes Dokument für die Verankerung des Beteiligungs- und Beschwerderechts von Kindern innerhalb Kindertagesstätten dar. Die Empfehlungen orientieren sich an dem Thüringer Bildungsplan (siehe Bildungsplan oben). Kinderrechte und Demokratiebildung werden als Grundlage der Empfehlung explizit benannt. Das Dokument enthält darüber hinaus praxisnahe Hinweise für die Umsetzung in den Einrichtungen.

7. Anhang II: Untersuchte Artikel der UN-Kinderrechtekonvention

Die in der Untersuchung berücksichtigten Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut:

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

[...]

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)
Geprüft + Empfohlen

ISBN 978-3-922427-62-9